



# Mecklenburg-Vorpommern

## Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

20. Jahrgang

Schwerin, den 17. Dezember

Nr. 12/2010

### Inhalt

Seite

#### I. Amtlicher Teil

##### Schule

Dritte Verordnung zur Änderung der Abiturprüfungsverordnung Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 535 – <b>Berichtigung</b> – .....	1146
Dritte Verordnung zur Änderung der Berufsschulverordnung Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 931 – <b>Berichtigung</b> – .....	1146
Außerkräftreten des Erlasses „Bildungsgangübergreifender Unterricht in der verbundenen Haupt- und Realschule“ .....	1146
Erster Erlass zur Änderung des Erlasses „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“ .....	1147

##### Wissenschaft und Forschung

Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorteilstudiengang „Kunstgeschichte“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald .....	1147
Erste Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Theologischen Fakultät der Universität Rostock .....	1149
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Stralsund .....	1151
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Fernstudiengang Betriebswirtschaft der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design .....	1152
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Fernstudiengang Business Consulting der Hochschule Wismar .....	1169
Prüfungsordnung für den Master-Teilzeitfernstudiengang „Bauen mit Bestand“ der Hochschule Wismar .....	1177
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Tourism Development Strategies an der Fachhochschule Stralsund .....	1201

#### II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen .....	1231
------------------------------	------

## I. Amtlicher Teil

### Dritte Verordnung zur Änderung der Abiturprüfungsverordnung

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 535

#### – Berichtigung –

Folgende Korrekturen sind vorzunehmen:

1. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 4“ ersetzt.
  - b) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c
2. In Nummer 8 wird in § 12 Absatz 1 Satz 1 die Angabe „§ 8 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 2 und 4“ ersetzt.

Schwerin, den 18. November 2010

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 1146

### Dritte Verordnung zur Änderung der Berufsschulverordnung

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 931

#### – Berichtigung –

Folgende Korrektur ist vorzunehmen:

Der Änderungsbefehl in Artikel 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 3 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:“

Schwerin, den 2. Dezember 2010

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 1146

### Außerkräfttreten des Erlasses „Bildungsgangübergreifender Unterricht in der verbundenen Haupt- und Realschule“

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 17. November 2010 – 200H-3211-05/587 –

1. Der Erlass „Bildungsgangübergreifender Unterricht in der verbundenen Haupt- und Realschule“ vom 9. Oktober 1996 (Mittl.bl. M-V 1997 S. 4) wird hiermit aufgehoben.
2. Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schwerin, den 17. November 2010

**Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 1146

## **Erster Erlass zur Änderung des Erlasses „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 22. November 2010 – 200H-3211-05/589 –

1. In Nummer 11 Absatz 1 der Verwaltungsvorschrift „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“ vom 8. September 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 1003) wird das Datum „31. Dezember 2010“ durch das Datum „30. Juni 2011“ ersetzt.
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 22. November 2010

**Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 1147

## **Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorteilstudiengang „Kunstgeschichte“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 1. April 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorteilstudiengang „Kunstgeschichte“ als Satzung:

### **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung des Bachelorteilstudiengangs Kunstgeschichte vom 5. August 2009<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird § 5 wie folgt gefasst:  
„§ 5 Abschlussprüfung“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Fachmodulprüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Kunsttheorie und Medienkompetenz“ durch die Wörter „Kunstpraxis, Medienkompetenz, Kunstvermittlung“ ersetzt.

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 1258

## 3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Es werden folgende Module studiert:

	Module	Arbeitsbelastung (Stunden)	Dauer (Sem.)	LP	Regelprüfungstermin (Sem.)
1.	Einführung in die Kunstgeschichte	390	2	13	2.
2.	Kunstgeschichte des Mittelalters	240	1	8	2.
3.	Kunstgeschichte der frühen Neuzeit	240	1	8	3.
4.	Kunstgeschichte der Neuzeit	240	1	8	4.
5.	Exkursion	210	1	7	6.
6.	Kunsthistorie	120	1	4	6.
7.	Kunstpraxis, Medienkompetenz, Kunstvermittlung	270	1	9	5.
8.	Philosophie der Kunst, Ästhetik	180	1	6	6.“

## 4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Fachmodulprüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.

## b) Die Absätze 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„(3) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

	Module	Anzahl PL	Art der PL	Dauer der PL/Umfang
1.	Einführung in die Kunstgeschichte	1	Hausarbeit	10-12 Seiten
2.	Kunstgeschichte des Mittelalters	1	Mündliche Einzelprüfung [KG] oder Referat	20 Minuten mündliche Einzelprüfung oder 40 Minuten Referat
3.	Kunstgeschichte der frühen Neuzeit	1	Mündliche Einzelprüfung [KG] oder Referat	20 Minuten mündliche Einzelprüfung oder 40 Minuten Referat
4.	Kunstgeschichte der Neuzeit	1	Mündliche Einzelprüfung [KG] oder Referat	20 Minuten mündliche Einzelprüfung oder 40 Minuten Referat
5.	Exkursion	1	Hausarbeit	10-12 Seiten
6.	Kunsthistorie	1	Klausur oder Hausarbeit	70 Minuten oder 10-12 Seiten
7.	Kunstpraxis, Medienkompetenz, Kunstvermittlung	1	Mündliche Gruppenprüfung [KG] oder Portfolio mit praktischen Leistungen (wahlweise)	15 Minuten je Prüfling oder Portfolio (semesterbegleitend)
8.	Philosophie der Kunst, Ästhetik	1	Klausur	120 Minuten

(4) Sofern mehrere Prüfungsarten vorgesehen sind, legt der Prüfer in der Regel Art und Umfang der Prüfung in der ersten Vorlesungswoche fest. Wird keine Festlegung zum Modul 6 getroffen, ist im Fall einer Vorlesung eine Klausur zu schreiben, anderenfalls eine Hausarbeit zu fertigen. Bei Hausarbeiten (Verschriftlichung von Referaten) legt der Prüfer außerdem die Bearbeitungsdauer (in Wochen) fest. Sind als Prüfungsleistung mündliche Einzelprüfung oder Referat angegeben, so wird die Verteilung nach Maßgabe des Seminarleiters in den ersten beiden Sitzungen vorgenommen. Dem Studierenden und dem Zentralen Prüfungsamt ist der Abgabetermin von Hausarbeiten (Verschriftlichung von Referaten) sowie der voraussichtliche Termin des Referates mitzuteilen. Wird bis zur zweiten Sitzung keine Vergabe von Referaten vorgenommen, gilt als Prüfungsleistung die mündliche Prüfung.

(5) Die mündlichen Prüfungen gemäß Absatz 3 Nummer 2 bis 4 und 7 werden von zwei Prüfern abgenommen. Die Referate werden vom Prüfer nach Abschluss der Leistung bewertet. Die Abschlussprüfung nach § 5 Absatz 2 wird von zwei Prüfern abgenommen (Kollegialprüfung).“

## c) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Ausschließlich in Modul 7 können die Studierenden zwischen mündlicher Gruppenprüfung oder Portfolio wählen. Das Portfolio besteht aus einer Mappe mit eigenhändigen Arbeiten, welche die Vertrautheit mit künstlerischen Arbeitsweisen belegen. Die Auswahl der künstlerischen Techniken und die Anzahl mit dem Seminarleiter abzustimmen. Der Seminarleiter bewertet das Portfolio am Semesterende.“

- d) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden zu den Absätzen 7 bis 9.
- e) Im neuen Absatz 8 werden die Wörter „der Modulprüfung“ durch die Wörter „von Modulprüfungen“ ersetzt.
5. In § 5 Überschrift, § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 5 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Fachmodulprüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.
6. In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Bachelorstudiengang“ durch das Wort „Bachelorstudium“.
7. Im Anhang werden die Qualifikationsziele der Nummern 6 und 7 wie folgt gefasst:

„6. Modul „Kunstliteratur“:

Kenntnis wichtiger Quellenschriften aus den Bereichen Bildkünste, Architektur und Kunsthandwerk

7. Kunstpraxis, Medienkompetenz, Kunstvermittlung“:

Aneignung künstlerischer Arbeitsweisen, Fertigkeiten in der medialen Dokumentation und Präsentation von Kunst und Architektur, Vermittlungs- und Darstellungskompetenz künstlerischer Inhalte, Kenntnisse der Kunst- und Architekturrezeption“

**Artikel 2**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die vorstehenden Änderungen gelten erstmals für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2010/11 immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 23. März 2010, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 1. April 2010.

Greifswald, den 1. April 2010

**Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 1147

## Erste Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Theologischen Fakultät der Universität Rostock

Vom 20. Juli 2010

Aufgrund von § 43 Absatz 8 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Universität Rostock die folgende Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Theologischen Fakultät:

**Artikel 1**

Die Habilitationsordnung der Theologischen Fakultät der Universität Rostock vom 7. März 2001 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird aufgehoben.
2. § 12 wird wie folgt gefasst:

**§ 12**

**Vollzug der Habilitation**

(1) Im Anschluss an die Bestätigung der Habilitationsleistungen durch den Fakultätsrat auf Grundlage der Empfehlung der Habilitationskommission stellt die Dekanin oder der Dekan den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens fest. Dabei ist ausdrücklich das Fachgebiet zu bezeichnen, für das

der Bewerberin oder dem Bewerber die Lehrbefähigung zuerkannt wird.

(2) Über die Habilitation ist eine Urkunde auszustellen. Die Urkunde enthält den Titel der Habilitationsschrift sowie das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung zuerkannt wurde. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterschrieben und mit dem Siegel der Universität Rostock versehen.

(3) Die Habilitation wird dadurch vollzogen, dass die Dekanin oder der Dekan der Bewerberin oder dem Bewerber die Habilitationsurkunde aushändigt. Mit dem Empfang der Urkunde ist die Bewerberin oder der Bewerber berechtigt, den Titel eines habilitierten Doktors zu führen. Die Aushändigung der Urkunde erfolgt erst nach der Abgabe der Pflichtexemplare der Habilitationsschrift gemäß der Pflichtexemplarordnung der Universität Rostock.“

3. § 13 wird wie folgt gefasst:

### § 13

#### Wirkung der Habilitation, Titellehre

(1) Die Habilitation berechtigt, den akademischen Grad „Doktor theologiae habitatus“ zu führen. Mit ihr wird die Lehrbefähigung (facultas docendi) erworben.

(2) Die oder der Habilitierte hat das Recht, bei der Dekanin oder dem Dekan für ihr oder sein Habilitationsgebiet die Lehrbefugnis (venia legendi) zu beantragen. Dem Antrag hat sie oder er eine Willenserklärung beizufügen, an der verleihenden Fakultät regelmäßig Lehrveranstaltungen anzubieten. Auf Antrag des Fakultätsrates kann der Akademische Senat gemäß § 72 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes die Lehrbefugnis verleihen. Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ verbunden. Über die Lehrbefugnis wird eine Urkunde ausgestellt.

(3) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist berechtigt und verpflichtet, in Abstimmung mit der Fakultät in dem Fachgebiet der Habilitation regelmäßig eigene selbständige Lehrveranstaltungen an der Universität Rostock im Umfang von wenigstens zwei Semesterwochenstunden unentgeltlich anzubieten (Titellehre). Ihre oder seine Lehrveranstaltung hat sie oder er gegenüber dem Dekanat rechtzeitig anzukündigen und ordnungsgemäß abzuhalten. Will die Privatdozentin oder der Privatdozent die Lehrtätigkeit unterbrechen, so hat sie oder er dies bei der Dekanin oder bei dem Dekan rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Vorlesungszeit zu beantragen. Die Unterbrechung bedarf der Zustimmung des Dekanats. Bei der Entscheidung ist das Recht der Privatdozentin oder des Privatdozenten auf Freistellung zur Lehrtätigkeit an einer anderen Hochschule zu berücksichtigen.

(4) Die Privatdozentin oder der Privatdozent hat spätestens in dem auf die Verleihung der Lehrbefugnis folgenden Semester eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten, zu der die Fakultät einlädt.

(5) Durch Habilitation und Lehrbefugnis werden kein Anspruch auf einen Arbeitsplatz, eine Vergütung, eine Anstellung oder eine Berufung begründet. Der Inhalt eventuell bestehender Beschäftigungsverhältnis zur Universität Rostock wird durch die Verleihung der Lehrbefugnis nicht berührt.“

4. § 14 wird wie folgt gefasst:

### § 14

#### Widerruf, Rücknahme und Erlöschen der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis kann auf Antrag des Fakultätsrats durch den Akademischen Senat widerrufen werden, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent vor Vollendung der für die Beamten des Landes maßgeblichen Regelaltersgrenze ohne

wichtigen Grund zwei Jahre keine selbständige Lehrtätigkeit ausübt oder Gründe in ihrer oder seiner Person vorliegen, die bei Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen.

(2) Die Lehrbefugnis erlischt, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent auf ihre Ausübung verzichtet, mit der Verleihung der Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule (Umhabilitation) oder der Ernennung zur Professorin oder zum Professor auf Lebenszeit. Bei einer befristeten Ernennung zur Professorin oder zum Professor oder zur Juniorprofessorin oder zum Juniorprofessor ruht die Lehrbefugnis.

(3) Die Verleihung der Lehrbefugnis kann unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte zurückgenommen werden. Das ist insbesondere der Fall, wenn sich nachträglich herausstellt, dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angenommen worden sind. Vor der Rücknahme ist der Privatdozentin oder dem Privatdozenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über die Rücknahme beschließt der Akademische Senat nach Anhörung des Fakultätsrats.“

5. § 17 wird wie folgt gefasst:

### § 17

#### Ungültigkeit der Habilitation

(1) Wurde bei einer Habilitationsleistung getäuscht oder wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Fakultätsrat nachträglich Habilitationsleistungen für ungültig erklären, den akademischen Grad des habilitierten Doktors entziehen und die Habilitationsurkunde einziehen. Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass hierüber getäuscht werden sollte und wird die Tatsache erst nach Aushändigung der Habilitationsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch die erfolgreiche Habilitation geheilt.

(2) Der Habilitandin oder dem Habilitanden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von sieben Jahren ab dem Datum der Habilitationsurkunde ausgeschlossen.“

### Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Theologischen Fakultät der Universität Rostock vom 7. März 2001 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 7. Juli 2010 und der Genehmigung des Rektors vom 20. Juli 2010.

Rostock, 20. Juli 2010

**Der Rektor  
der Universität Rostock  
Prof. Dr. Wolfgang D. Schareck**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 1149

## Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Stralsund

Vom 6. August 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Fachhochschule Stralsund folgende Änderungssatzung:

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Stralsund vom 20. Januar 2009 (Mittl.bl. BM M-V S. 412) wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

### § 15

#### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu den Prüfungen des Master-Studiengangs Wirtschaftsinformatik wird nur zugelassen, wer:

1. den Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erbringt. Der Nachweis erfolgt über:
  - ein in Deutschland mit einem Bachelor-Grad oder vergleichbarem Grad abgeschlossenes Studium (mit mindestens 210 ECTS-Punkten) in der Fachrichtung Wirtschaftsinformatik oder einen in der Regel eng verwandten Studiengang oder
  - ein im Ausland mit einem Bachelor-Grad oder vergleichbarem Grad abgeschlossenes Studium mit (mindestens 210 ECTS-Punkten) in der Fachrichtung Wirtschaftsinformatik oder einen in der Regel eng verwandten Studiengang.
2. über entsprechende Englischkenntnisse verfügt. Der Nachweis erfolgt in der Regel über die englische Sprachausbildung während des Erststudiums mit mindestens 8 ECTS-Punkten oder einen international anerkannten Sprachtest. Bewerberinnen und Bewerber mit Mutter- oder Amtssprache Englisch sowie mit Besuch eines Fremdsprachengymnasiums Englisch sind von dieser Regelung ausgenommen. Bewerberinnen und Bewerber, die nachweislich mindestens 6 Monate im englischsprachigen Ausland verbracht haben oder andere Nachweise der Sprachkenntnisse erbringen, können einen formlosen Antrag auf Einzelfallprüfung durch die Fachhochschule hinsichtlich der Anrechenbarkeit stellen.
3. ein Praktikum nach § 2 Abs. 2 nachweist.
4. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat.

(2) Bei Absolventen eines Bachelor-Studienganges oder vergleichbaren Studienganges (gemäß § 15 Abs.1 Nr. 1) mit nur 180 ECTS-Punkten kann die Zulassungskommission (gemäß

§ 3 Abs. 6 der Studienordnung) Auflagen zur Erbringung der fehlenden 30 ECTS-Punkte erteilen. Dies können Praktika und/oder die Belegung geeigneter Module aus dem Studienangebot der Fachhochschule Stralsund oder anderer Hochschulen sein. Die erbrachten 30 ECTS-Punkte sind Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik.

(3) Hochschuleigene Auswahlkriterien sind in einer eigenen Satzung gesondert festgelegt.

(4) Wer an einer Prüfung teilnehmen will, hat sich dafür gemäß § 8 über die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, wie z.B. Nutzung der Selbstbedienungsfunktion oder aber in Schriftform entsprechend dem für das Semester vorliegenden Terminplan anzumelden. Dem Antrag auf Zulassung sind die Unterlagen beizufügen, die für den Nachweis der Voraussetzungen von Absatz 1 notwendig sind, soweit diese Unterlagen nicht bereits vorliegen. Über die Zulassung entscheidet nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen der Bereich Studierenden-Service. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die Zulassung zu einer Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang entweder die entsprechende Master-Prüfung oder die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zur Ablegung der entsprechenden Prüfung verloren hat.

Der Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit (Praktikum) im Umfang von mindestens zwanzig Wochen muss spätestens bei der Anmeldung zur Master-Arbeit vorgelegt werden.“

2. In § 32 Absatz 1 wird in der Tabelle im Modul Projektstudium in der Spalte Gewichtung für die Gesamtnote der Module in % die Zahl 12 gestrichen und die Zahl 13 eingefügt.

3. In § 32 Absatz 5 wird Satz 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Je Vertiefungsrichtung müssen Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 ECTS-Punkten belegt werden.“

4. Im Diploma Supplement – Anlage 2 – wird der Text in Nummer 5.2. gestrichen und durch folgenden ersetzt:

„5.2 Professional Status  
Master graduates are qualified to work in senior management positions.“

## Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

(2) Die vorstehende Änderung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Sommersemester 2010 in den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Stralsund immatrikuliert wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Fachhochschule Stralsund vom 22.06.2010 und der Genehmigung des Rektors vom 6. August 2010.

Stralsund, den 6. August 2010

**Der Rektor  
der Fachhochschule Stralsund  
University of Applied Sciences  
Professor Dr. Joachim Venghaus**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 1151

## **Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Fernstudiengang Betriebswirtschaft der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 19. März 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Änderungssatzung erlassen:

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Fernstudiengang Betriebswirtschaft der Hochschule Wismar vom 16. März 2007 (Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 42) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:  
„§ 15 Praxisarbeit oder theoriebasierte Leistung“
- b) Die §§ 15 bis 27 werden die §§ 16 bis 28.
- c) Dem neuen § 16 werden die Wörter „und Kolloquium“ angefügt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Studierende, die gemäß § 15 statt der vorgesehenen Praxisarbeit eine theoriebasierte Leistung anfertigen, verlängert sich die Regelstudienzeit um ein Semester.“

- b) In Absatz 3 Satz 6 werden nach dem Wort „Bachelor-Thesis“ die Wörter „mit dem dazugehörigen Kolloquium“ eingefügt.

3. Dem § 2 Absatz 1 werden die Wörter „mit Kolloquium“ angefügt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Bachelor-Thesis“ die Wörter „einschließlich des Kolloquiums“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 2 werden die Wörter „und das Kolloquium“ angefügt.

5. § 5 Absatz 2 wird aufgehoben.

6. In § 6 werden jeweils nach dem Wort „Bachelor-Thesis“ die Wörter „mit dem dazugehörigen Kolloquium“ eingefügt.
7. In § 8 Absatz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 20 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 3“ ersetzt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird das Wort „innerhalb“ gestrichen.
- b) In Absatz 9 Satz 1 wird das Wort „kann“ durch die Wörter „und das Kolloquium können“ ersetzt.
9. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Die Studierenden sind bis zum Semesterbeginn im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen.“
- b) Satz 7 wird wie folgt gefasst:
- „Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:
- a) Mündliche Prüfungen (§ 12)
- b) schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13)
- c) Projektarbeiten (§ 14)
- d) Praxisarbeit oder theoriebasierte Leistung (§ 15)
- e) Alternative Prüfungsleistungen können sein:
- Referate
  - Präsentationen
  - Rechnerprogramme
  - Rollenspiele
  - Diskussionsleitungen
  - Kolloquien
  - Sonstige schriftliche Arbeiten
  - Hausarbeiten
  - Projektarbeiten (§ 14).“
10. Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

#### „§ 15

#### **Praxisarbeit oder theoriebasierte Leistung**

(1) In das Fernstudium Betriebswirtschaft ist eine unternehmerorientierte Praxisarbeit integriert, die im Rahmen der Berufstätigkeit der Studierenden anzufertigen ist und die Arbeit an betriebswirtschaftlichen Problemlösungen in der Praxis dokumentiert. Für Studierende, die zwar berufstätig sind, aber keine Möglichkeit haben eine unternehmerorientierte Praxisarbeit an ihrer Arbeitsstätte anzufertigen, ist eine theoriebasierte Leistung in gleichem Umfang vorgesehen, die studienbegleitend erbracht wird. Dadurch verlängert sich das Studium um ein Semester. Diejenigen Studierenden, die nicht berufstätig sind, können die Praxisarbeit im Rahmen eines Praktikums mit einer Dauer von mindestens 20 Wochen anfertigen, um das sie sich selbstständig bemühen und das schriftlich nachzuweisen ist. In Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Praxisarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist,

wissenschaftliche betriebswirtschaftliche Methoden in der Praxis angemessen anzuwenden und eigenständig komplexe wissenschaftliche Texte zu verfassen, die den Grundsätzen des wissenschaftlichen Arbeitens entsprechen.

(2) Die wissenschaftliche Betreuung der Praxisarbeit bzw. der theoriebasierten Leistung erfolgt je nach inhaltlicher Ausrichtung der Arbeit durch einen Professor oder einer anderen nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person, soweit diese an der Hochschule Wismar im genannten Studiengang tätig ist.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Praxisarbeit erstreckt sich über den Zeitraum des zweiten, dritten, vierten, fünften und sechsten Fachsemesters und muss bis zum Ende des sechsten Fachsemesters abgeschlossen und benotet werden. Sofern eine theoriebasierte Leistung erbracht wird, ist diese bis zum Ende des siebten Semesters abzuschließen.

(4) Das Thema der Praxisarbeit bzw. der theoriebasierten Leistung kann von dem Kandidaten je nach beruflichem Hintergrund innerhalb betriebswirtschaftlicher Bereiche (kaufmännischer, verwaltender, gewerblich-technischer, EDV-Bereich) frei gewählt werden, sollte jedoch in Absprache mit dem jeweiligen Betreuer erfolgen, um fachliche Relevanz und inhaltliche Angemessenheit zu gewährleisten.

(5) Die Praxisarbeit bzw. die theoriebasierte Leistung muss vor Beginn des zweiten Fachsemesters angemeldet werden, andernfalls gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. In diesem Fall ist die Anmeldung unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung zu einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Termin nachzuholen. Für diejenigen Studierenden, die nicht berufstätig sind und die Praxisarbeit im Rahmen eines Praktikums mit einer Dauer von mindestens 20 Wochen anfertigen, gilt, die Praxisarbeit vor Beginn des sechsten Fachsemesters anzumelden.

(6) Die Praxisarbeit bzw. die theoriebasierte Leistung ist mit einer ehrenwörtlichen Erklärung zu versehen und bis zum Zeitpunkt der Abgabe sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.“

11. Die bisherigen §§ 15 bis 27 werden die §§ 16 bis 28.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Wörter „und Kolloquium“ angefügt.
- b) In Absatz 5 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
- „Studierende, die gemäß § 15 statt der vorgesehenen Praxisarbeit eine theoriebasierte Leistung anfertigen, bearbeiten die Bachelor Thesis in der Regel im achten Semester.“
- c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Das Thema der Bachelor-Thesis wird ausgegeben, wenn mindestens 159 Credits nachgewiesen werden kön-

nen. Zum Kolloquium wird nur zugelassen, wer mindestens 177 Credits erworben hat.“

- d) Nach Absatz 10 werden folgende Absätze 11 bis 13 angefügt:

„(11) Wurde die Bachelor-Thesis mit mindestens „ausreichend“ bewertet, hat der Verfasser/die Verfasserin die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit in einem Kolloquium zu präsentieren. Die Bewertung der Bachelor-Thesis ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

(12) Die Verteidigung der Bachelor-Thesis wird einer Kommission, deren Vorsitzender vom Prüfungsausschuss festgelegt wird, zur Bewertung übergeben. Der Kommission gehören die nach Absatz 10 bezeichneten Prüfer an. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat widerspricht.

(13) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil von 25 Prozent in die Note für die Bachelor-Thesis ein. Wird das Kolloquium „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, führt das zu einer Gesamtbewertung „nicht ausreichend“ (5,0). In diesem Falle sind die Bachelor-Thesis mit einem neuen Thema und das Kolloquium zu wiederholen.“

13. In § 17 Absatz 1 wird die Angabe „§ 17 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 2“ ersetzt.

14. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nummer 8 wird die Angabe „§§ 13 Abs. 1 Satz 3, 15 Abs. 10 Satz 6“ durch die Angabe „§§ 13 Abs. 1 Satz 3 und 16 Abs. 10 Satz 6“ ersetzt.

15. In § 19 Absatz 4 wird die Angabe „§ 16 Abs. 6 und 7“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 6 und 7“ ersetzt.

16. § 21 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zu einer Modulprüfung zugelassen werden kann sowohl ein Kandidat, der in dem Semester, in dem er sich zu einer Modulprüfung meldet, in demselben Bachelorstudiengang an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist sowie ein Kandidat, der als Gasthörer in demselben Studiengang zugelassen ist, sofern ausreichende Kapazitäten vorhanden sind.“

17. In § 22 Absatz 2 werden nach dem Wort „Bachelor-Thesis“ die Wörter „und dem dazugehörigen Kolloquium“ eingefügt.

18. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der Bachelor-Thesis einschließlich des Kolloquiums gemäß § 16.“

- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Kandidat wird zum Kolloquium nur zugelassen, wenn er sämtliche anderen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt hat.“

19. § 24 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gesamtnote (GN) ermittelt sich aus der gewichteten Durchschnittsnote der benoteten Modulprüfungen (gDNM) nach § 23 und der Note der Bachelor-Thesis (einschließlich Kolloquium) (N-BAT + K). Für die Bestimmung der einzelnen Modulnoten (MN) ist § 4 maßgebend. Die gewichtete Durchschnittsnote der Modulprüfungen (gDNM) geht mit einem Anteil von 90 % und die Note der Bachelor-Thesis mit Kolloquium (N-BAT + K) mit einem Anteil von 10 % in die Gesamtnote ein. Für die Bestimmung der Note der Bachelor-Thesis mit Kolloquium (N-BAT + K) ist § 16 maßgebend.

$$gDNM = (Summe (MN \times CR) / Summe (CR))$$

$$GN = (9 \times gDNM + N-BAT + K) / 10$$

20. Die Anlage I erhält die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

21. Die Anlage II erhält die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

## Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die vorstehende Änderung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2010/2011 für den Bachelor-Fernstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 18. März 2010 sowie der Genehmigung des Rektors vom 19. März 2010.

Wismar, den 19. März 2010

**Der Rektor  
der Hochschule Wismar  
Prof. Dr. Norbert Grünwald**





PM 27.x	Kompetenzfeld II								MP K 120 o. K 90 u. APL o. PA o. APL	4				4						
PM 27.x	Kompetenzfeld II								MP K 120 o. K 90 u. APL o. PA o. APL	4				4						
PM 27.x	Kompetenzfeld II								MP K 120 o. K 90 u. APL o. PA o. APL				5	5						
PM 28	Business Communication								MP APL	4				4						
PM 29	Praxisarbeit oder theoriebasierte Leistung*								MP Praxisarbeit oder theoriebasierte Leistung					30						
PM 30	Bachelor-Thesis (30.1) + Kolloquium (30.2)												Bachelor Thesis + Kolloquium	12	12					
	<b>Summe CR</b>													<b>21</b>	<b>27</b>	<b>26</b>	<b>27</b>	<b>26</b>	<b>27</b>	<b>180</b>

\* Studierende, die gemäß § 15 der Prüfungsordnung keine Möglichkeit haben eine unternehmensorientierte Praxisarbeit anzufertigen, ist eine theoriebasierte Leistung in gleichem Umfang vorgesehen, die studienbegleitend erbracht wird. Dadurch verlängert sich das Studium um ein Semester. Wird eine theoriebasierte Leistung angefertigt, erfolgt die Bearbeitung der Bachelor Thesis in der Regel im achten Semester

Erläuterungen:

x Zuordnung zu den Spezialisierungen in den Kompetenzfeldern

Abkürzungen:

- APL Alternative Prüfungsleistung
- K Klausur, schriftliche Prüfung
- PA Projektarbeit
- CR Credits
- PM Pflichtmodul
- WM Wahlpflichtmodul
- MP Modulprüfung

Die Zeiteinheiten hinter K und MP entsprechen Minuten.

Die Studierenden sind bis zum Semesterbeginn im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen.

Mit dem Kompetenzfeld I und II vertieft sich der Student in zwei speziellen Teildisziplinen der BWL. Jedes Kompetenzfeld besteht aus drei Modulen, wobei jedes Kompetenzfeld nur einmal gewählt werden darf. Aus der folgenden Liste sind zwei Kompetenzfelder zu wählen und erfolgreich abzuschließen. Die Module werden im fünften, sechsten und siebten Semester angeboten.

**Kompetenzfeld Controlling**

- WM 27.1.1 Controlling von Kosten, Erlösen und Prozessen
- WM 27.1.2 Controlling von Investitionen und Unternehmenswert
- WM 27.1.3 Controlling Fallstudien

**Kompetenzfeld Finanzmanagement und Finanzdienstleistungen**

- WM 27.2.1 Mittelstandsfinanzierung
- WM 27.2.2 Finanzdienstleistungen
- WM 27.2.3 Finanzmanagement in KMU

**Kompetenzfeld Marketing-Vertrieb**

- WM 27.3.1 Strategisches Marketing/Marktforschung
- WM 27.3.2 Konzeptorientiertes Marketingprojekt
- WM 27.3.3 Marketing Fallstudien

Aufgrund der Verschiedenartigkeit der Kompetenzfelder, ist die Festlegung auf eine bestimmte Prüfungsform im Prüfungsplan nicht erfolgt, sondern wird in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt.

## Anhang zu Artikel 1 Nummer 21

## Anlage II

---

Diploma Supplement

---

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

**1. HOLDER OF QUALIFICATION**

- 1.1 **Family Name:**  
«Nachname»
- 1.2 **First Name:**  
«Vorname»
- 1.3 **Date, Place, Country of Birth:**  
«GebDatum», «GebOrt»
- 1.4 **Student ID Number or Code:**  
not of public interest

**2. QUALIFICATION**

- 2.1 **Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language):  
Bachelor of Arts (B.A.)  
**Title Conferred** (full, abbreviated; in original language):  
Bachelor of Arts (B.A.)
- 2.2 **Main Field(s) of Study:**  
Business Administration
- 2.3 **Institution Awarding the Qualification** (in original language):  
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design, Business Department  
**Status (Type / Control)**  
University of Applied Sciences/State Institution
- 2.4 **Institution Administering Studies:**  
[same]
- 2.5 **Language of Instruction/Examination:**  
German/English

Certification Date: «PruefDatum»

---

«PruefDatum»  
Chairman  
Examination Committee

### 3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

#### 3.1 Level:

first degree (3,5 years), with thesis (4 years for those students writing a theory-based paper instead of a paper based on practical work)

#### 3.2 Official Length of Programme:

3,5 years (4 years for those students writing a theory-based paper instead of a paper based on practical work)

#### 3.3 Access Requirements:

General higher education entrance qualification; or subject-restricted higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences; or passing the admission examination at Wismar university.

### 4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

**Mode of Study:** distance learning, 3,5 years (4 years for those students writing a theory-based paper instead of a paper based on practical work)

#### 4.1 Program Requirements:

The program offers relevant courses for business enterprises in mathematics, statistics, business informatics, law and economics. The program combines all fields in business administration (such as human resource management, marketing, production, investment, finance and accounting) with cross over approaches such as management, controlling, enterprise resource planning and key qualifications (scientific methods, presentation techniques, social competence). Thorough the program these skills are applied to practical problems to develop problem-solving capacities.

#### 4.2 Program Details:

See Final Examination Certificate (Bachelorzeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations.

#### 4.3 Grading Scheme:

General grading scheme df. Sec. 8.6

#### 4.4 Overall Classification (in original language):

«GesNoteT»

Based on weighted average of grades in examination fields.

## 5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Access to Further Study:

Qualifies the bearer of B. A. degree for admission to the Master programme in business administration.

### 5.2 Professional Status:

The B.A. degree qualifies graduates to exercise professional work in the fields of business administration.

## 6. ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1 Additional Information:

-

### 6.2 Further Information Sources:

On the institution: [www.hs-wismar.de](http://www.hs-wismar.de)

On the programme: [www.wi.hs-wismar.de](http://www.wi.hs-wismar.de)

For national information sources cf. Sect. 8.8

## 7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Bachelor Degree Certificate (Bachelorurkunde)

Bachelor Degree Certification (Bachelorzeugnis)

Certification Date: «PruefDatum»

(Official Stamp/Seal)

\_\_\_\_\_  
«PruefVors»  
Chairman  
Examination Committee

## 8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it (DSDoc 01/03.00).

Certification Date: «PruefDatum»

\_\_\_\_\_  
Chairman  
Examination Committee

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>**

**8.1. Types of Institutions and Institutional Control**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.  
<sup>2</sup> Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

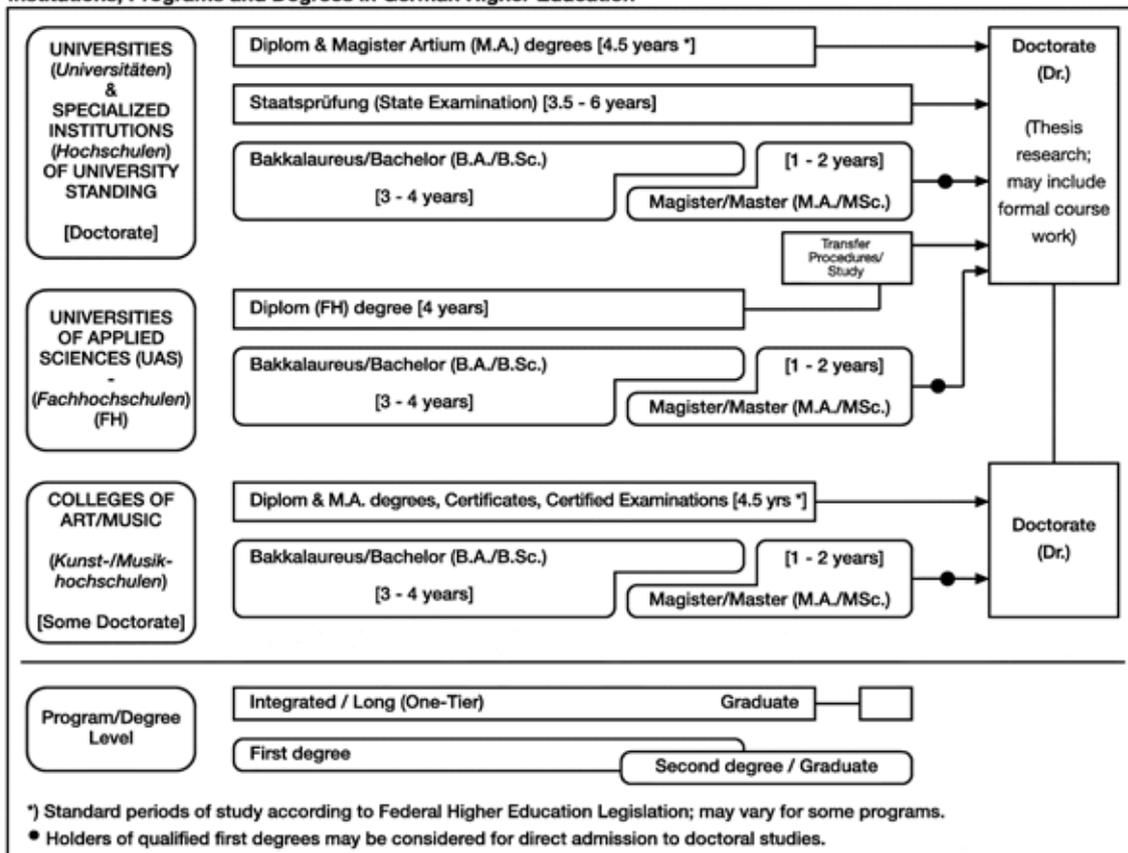
**8.2 Types of programs and degrees awarded**

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

**Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education**



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

#### 8.4 Organization of Studies

##### 8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

###### *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

##### 8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

###### *Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees*

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ... ). All degrees include a thesis requirement.

#### 8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen (UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

#### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
  - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
  - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

DSDoc 01/03.00

### **Diploma Supplement**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

#### **1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION**

**1.5 Familienname:**

Nachname

**1.6 Vorname:**

Vorname

**1.7 Geburtsdatum, Geburtsort:**

Geburtsdatum, Geburtsort

**1.8 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden:**

#### **2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION**

**2.6 Bezeichnung der Qualifikation** (ausgeschrieben, abgekürzt):

Bachelor of Arts (B.A.)

**Bezeichnung des Titels** (ausgeschrieben, abgekürzt):

Bachelor of Arts (B.A.)

**2.7 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation**

Betriebswirtschaft

**2.8 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat**

Hochschule Wismar, Fakultät Wirtschaftswissenschaften

**Status (Typ / Trägerschaft)**

University of Applied Sciences/Hochschule der angewandten Wissenschaften

**2.9 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat**

wie 2.3

**Status (Typ / Trägerschaft)**

wie 2.3

**2.10 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)**

Deutsch/Englisch

### **3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION**

#### **3.4 Ebene der Qualifikation**

Erster Grad (3,5 Jahre), mit Thesis (4 Jahre für diejenigen Studierenden, die eine theoriebasierte Leistung anstelle der vorgesehenen unternehmensorientierten Praxisarbeit anfertigen)

#### **3.5 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)**

3,5 Jahre (4 Jahre für diejenigen Studierenden, die eine theoriebasierte Leistung anstelle der vorgesehenen unternehmensorientierten Praxisarbeit anfertigen)

#### **3.6 Zugangsvoraussetzung(en):**

Zugelassen werden kann, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- die allgemeine Hochschulreife oder
- die fachgebundene Hochschulreife oder
- die Fachhochschulreife oder
- einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 18 und 19 des Landeshochschulgesetzes (Hochschulzugang, Zugangsprüfungen und Erweiterungsprüfungen) oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung.

### **9. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**

#### **9.1 Studienform**

Fernstudium, 3,5 Jahre (4 Jahre für diejenigen Studierenden, die eine theoriebasierte Leistung anstelle der vorgesehenen unternehmensorientierten Praxisarbeit anfertigen)

#### **9.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin**

Das Studienprogramm vermittelt gründliche Kenntnisse in den Bereichen Mathematik, Statistik, Wirtschaftsinformatik, im Recht und der Volkswirtschaftslehre. Das Programm kombiniert alle Felder der Betriebswirtschaft, wie Personalwirtschaft, Marketing, Produktionswirtschaft, Investition, Finanzierung, Buchführung und Bilanzierung mit Vernetzungen zum Management, Controlling, Enterprise Resource Planning (ERP) sowie Schlüsselqualifikationen (Wissenschaftliches Arbeiten, Präsentationstechniken, Soziale Kompetenz).

Im Rahmen des Programms werden die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf praxisbezogene betriebswirtschaftliche Problemstellungen angewendet, um die Problemlösungskompetenz der Studierenden zu entwickeln.

#### **9.3 Einzelheiten zum Studiengang**

Siehe Bachelor-Zeugnis

#### **9.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten**

Siehe Punkt 8.6

#### **9.5 Gesamtnote**

<<Gesamtnote>>

**10. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION****10.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

Der B. A. Grad ermöglicht dem Inhaber, sich für die Zulassung zu einem Master-Programm in Betriebswirtschaft zu bewerben.

**10.2 Beruflicher Status:**

Der Inhaber des B.A. Grades ist in der Lage, eine berufliche Tätigkeit in den Bereichen der Betriebswirtschaft auszuüben.

**11. WEITERE ANGABEN****11.1 Weitere Angaben**

-

**11.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben**

Zu der Institution: [www.hs-wismar.de](http://www.hs-wismar.de)

Zu dem Programm: [www.wi.hs-wismar.de](http://www.wi.hs-wismar.de)

Zu nationalen Informationsquellen: siehe Pkt. 8.8

**7. ZERTIFIZIERUNG**

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:  
Urkunde über die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelorurkunde)  
Prüfungszeugnis (Bachelorzeugnis)

Datum der Zertifizierung:

Offizieller Stempel/Siegel

\_\_\_\_\_  
<<PrüfVorsitz>>

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

**8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM**

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

**8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND <sup>1</sup>**

**8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status**

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>2</sup>

– *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dann das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

– *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitende Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

– *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

**8.2 Studiengänge und -abschlüsse**

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

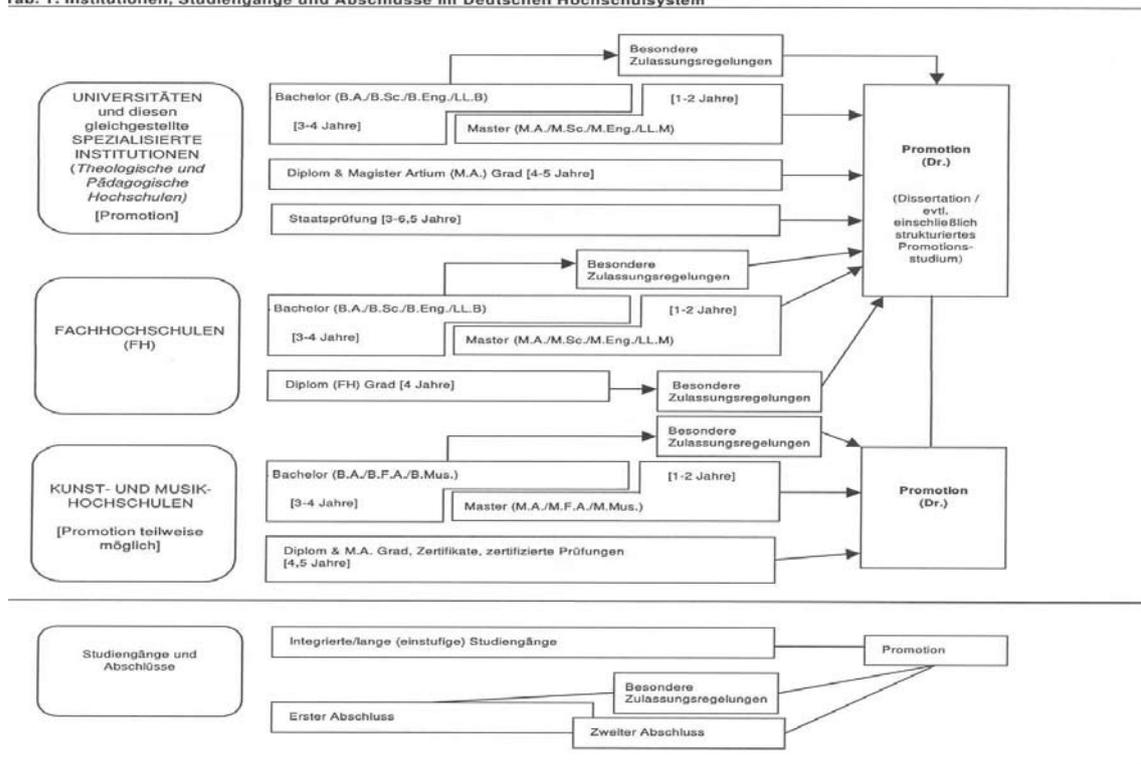
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessiv durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

**8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen**

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.<sup>3</sup> Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.<sup>4</sup>

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



#### 8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

##### 8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>5</sup>

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

##### 8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>6</sup>

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z. B. MBA).

##### 8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d. h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

– Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

– Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

– Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen

Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

#### 8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

#### 8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10 %), B (die nächsten 25 %), C (die nächsten 30 %), D (die nächsten 25 %) und E (die nächsten 10 %) arbeitet.

#### 8.7 Hochschulzeugnis

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

#### 8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstraße 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland ([www.knk.org/doku/bildungswesen.htm](http://www.knk.org/doku/bildungswesen.htm)); E-Mail: [eurydice@kmk.org](mailto:eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; [www.hrk.de](http://www.hrk.de); E-Mail: [sekr@hrk.de](mailto:sekr@hrk.de)
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. ([www.hochschulkompass.de](http://www.hochschulkompass.de))

<sup>1</sup> Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005

<sup>2</sup> Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

<sup>3</sup> Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 21.4.2005).

<sup>4</sup> „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

<sup>5</sup> Siehe Fußnote Nr. 4.

<sup>6</sup> Siehe Fußnote Nr. 4.

## Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Fernstudiengang Business Consulting der Hochschule Wismar

Vom 21. Mai 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBL M-V S. 398), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBL. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBL. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Hochschule Wismar die folgende Änderungssatzung erlassen:

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Master-Fernstudiengang Business Consulting der Hochschule Wismar vom 18. März 2005<sup>1</sup>, die durch die Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Fernstudiengang Business Consulting der Hochschule Wismar vom 15. Mai 2009<sup>2</sup> geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

### „Anlage 1

### Prüfungsplan

Prüfungsplan, Credits	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		Summe CR
	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	
M 01: Grundlagen der Unternehmensberatung	K 120 o. K 90 u. R/P o. PA	4							4
M 02: Personalberatung	K 120 o. K 90 u. R/P o. PA	4							4
M 03: Investitions- und Finanzierungsberatung	K 120 o. K 90 u. R/P o. PA	4							4
M 04: Existenzgründungsberatung	K 120 o. K 90 u. R/P o. PA	4							4
M 05: Fallstudie zur Existenzgründungsberatung	R/P o. PA	4							4
M 06: Strategische Unternehmensberatung			K 120 o. K 90 u. R/P o. PA	4					4
M 07: KMU-Controlling			K 120 o. K 90 u. R/P o. PA	4					4
M 08: Unternehmens- und Bilanzanalyse			K 120 o. K 90 u. R/P o. PA	4					4
M 09: Marketing- und Vertriebsberatung			K 120 o. K 90 u. R/P o. PA	4					4
M 10: Fallstudie zum operativen und strategischen Controlling			R/P o. PA	4					4

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 1064

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 74

M 11: Corporate Finance-Beratung				K 120 o. K 90 u. R/P o. PA	4			4
M 12: Prozess- und Organisationsberatung				K 120 o. K 90 u. R/P o. PA	4			4
M 13: Sanierungsberatung				K 120 o. K 90 u. R/P o. PA	4			4
M 14: Fallstudie zur Sanierungs-/ Prozessberatung				R/P o. PA	4			4
M 15: Unternehmensplanspiel				PS o. PA	4			4
Master-Thesis						Thesis + Kolloquium	30	30
Summe		20			20		30	90

Erläuterungen:

CR Credits

PA Projektarbeit gemäß § 14

R/P Referat/Präsentation gemäß § 11 Absatz 2

PS Planspiel gemäß § 11 Absatz 1

K Klausur, schriftliche Prüfung gemäß § 13

Die Zeiteinheiten nach K entsprechen Minuten.“

2. Die Anlage 2 erhält die aus dem Anhang zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

(1) Die vorstehende Änderung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2010/2011 für den Master-Fernstudiengang Business Consulting an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

(2) Die vorliegende Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 20. Mai 2010 sowie der Genehmigung des Rektors vom 21. Mai 2010.

Wismar, den 21. Mai 2010

**Der Rektor  
der Hochschule Wismar  
Prof. Dr. Norbert Grünwald**

## Anhang zu Artikel 1 Nummer 2

## Anlage 2

---

Diploma Supplement

---

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

**1. HOLDER OF QUALIFICATION**

- 1.1 **Family Name:**  
N.N.
- 1.2 **First Name:**  
N.N.
- 1.3 **Date, Place, Country of Birth:**  
N.N.
- 1.4 **Student ID Number or Code:**  
not of public interest

**2. QUALIFICATION**

- 2.1 **Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language):  
Master of Business Consulting (M.BC.)  
**Title Conferred** (full, abbreviated; in original language):  
Master of Business Consulting (M.BC.)
- 2.2 **Main Field(s) of Study:**  
Methods and processes in the field of Business Consulting
- 2.3 **Institution Awarding the Qualification** (in original language):  
Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design  
Wismar Business School  
**Status (Type / Control)**  
University of Applied Sciences / State Institution
- 2.4 **Institution Administering Studies:**  
[same]
- 2.5 **Language of Instruction/Examination:**  
German

Certification Date: «ErstDatumL»

---

«PrüfVorsitz»  
Chairman  
Examination Committee

---

### 3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

**3.1 Level:**

second degree (2,0 years), with thesis

**3.2 Official Length of Program:**

2,0 years

**3.3 Access Requirements:**

B.B.A. degree, „Diploma“, or Master degree from a national or international institution of higher education and working in a profession related to business consulting (at least one year).

### 4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

**4.1 Mode of Study:**

Long distance program, 2,0 years

**4.2 Program Requirements:**

The program confers in-depth skills in selected areas of Business Consulting. Emphasis is given to the general methods of business consulting, strategic business consulting, process reengineering, consulting in order to set up a business, corporate finance consulting, human resources management and consulting, turnaround consulting, and rhetoric and conflict-solving capabilities within client-consultant teams. Throughout the program these skills are applied to practical problems and interdisciplinary case studies in order to develop problem-solving capacities.

**4.3 Program Details:**

See Final Examination Certificate (Masterzeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations.

**4.4 Grading Scheme:**

General grading scheme cf. Sec. 8.6

**4.5 Overall Classification** (in original language):

N.N.

Based on weighted average of grades in examination fields.

---

## 5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Access to Further Study:

Qualifies the bearer of M.BC. degree for admission to doctoral work (thesis research)

### 5.2 Professional Status:

The M.BC. degree qualifies its holder to exercise independent and responsible professional work in the field of Business Consulting.

## 6. ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1 Additional Information:

-

### 6.2 Further Information Sources:

On the institution: [www.hs-wismar.de](http://www.hs-wismar.de)

On the programme: [www.consulting-master.de](http://www.consulting-master.de)

For national information sources cf. Sect. 8.8

## 7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Masters Degree Certificate (Masterurkunde)

Master Degree Certification (Masterzeugnis)

Certification Date: «ErstDatumL»

(Official Stamp/Seal)

---

«PrüfVorsitz»  
Chairman  
Examination Committee

## 8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

Certification Date: «ErstDatumL»

---

«PrüfVorsitz»  
Chairman  
Examination Committee

## 8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>

### 8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 Jan 2008.

<sup>2</sup> *Hochschule* is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

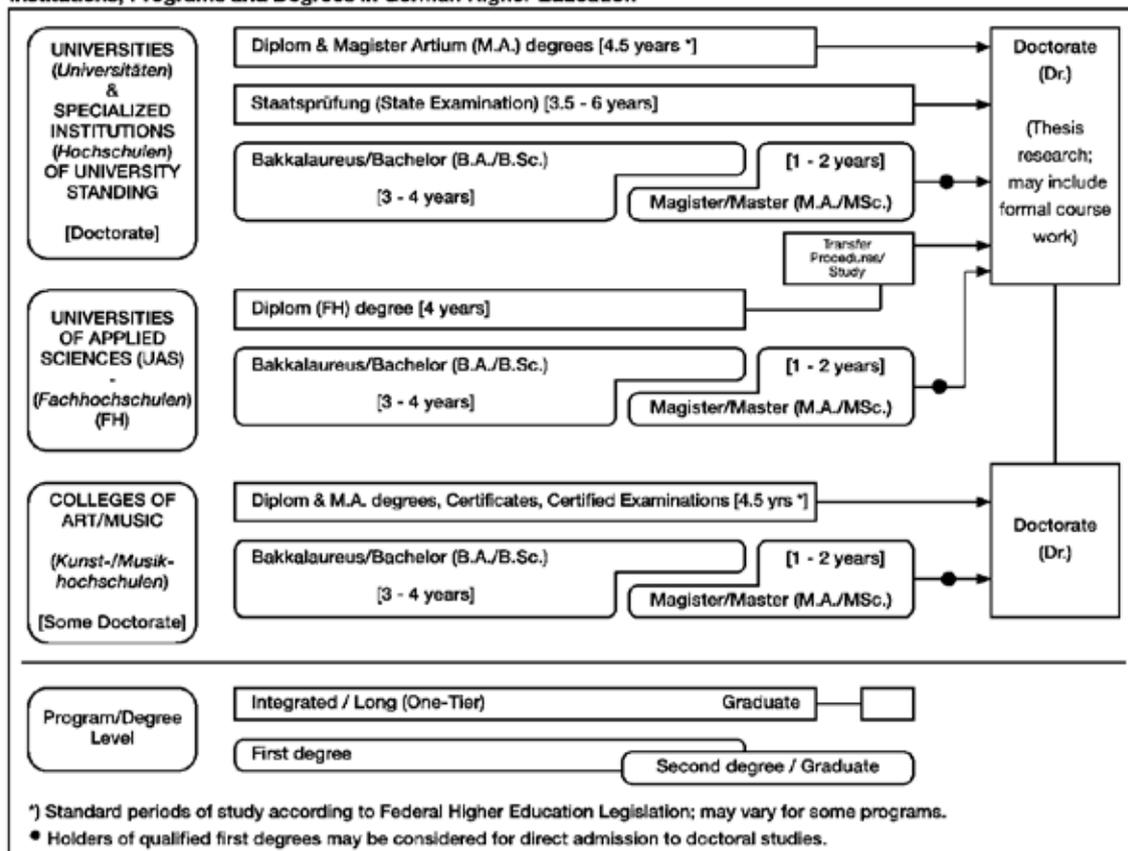
### 8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

### 8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

#### Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

#### 8.4 Organization of Studies

##### 8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

###### *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

##### 8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

###### *Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees*

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ... ). All degrees include a thesis requirement.

#### 8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

#### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
  - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
  - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

## Diploma Supplement – National Higher Education System: Germany

Page 6 of 6

Examination Areas	ECTS
Grundlagen der Unternehmensberatung <i>Fundamentals of Management Consulting</i>	4
Personalberatung <i>Personnel Consulting</i>	4
Investitions- und Finanzierungsberatung <i>Investment and Financial Consulting</i>	4
Existenzgründungsberatung <i>Entrepreneurship</i>	4
Fallstudien zur Existenzgründungsberatung <i>Case Studies in Entrepreneurship</i>	4
Strategische Unternehmensberatung <i>Strategic Consulting</i>	4
KMU-Controlling <i>Controlling for SMEs</i>	4
Unternehmens- und Bilanzanalyse <i>Company and Balance Sheet Analysis</i>	4
Marketing- und Vertriebsberatung <i>Marketing and Sales Consulting</i>	4
Fallstudie zum operativen und strategischen Controlling <i>Case Studies in Controlling</i>	4
Corporate-Finance-Beratung <i>Corporate Finance Consulting</i>	4
Prozess- und Organisationsberatung <i>Operations Management and Organisational Structure</i>	4
Sanierungsberatung <i>Corporate Recovery Consulting</i>	4
Unternehmensplanspiel LUDUS® <i>LUDUS® Business Simulation</i>	4
Fallstudien zur Sanierungs- und Prozessberatung <i>Case Studies in Corporate Recovery and Operations Management</i>	4
Master-Thesis <i>Master's Thesis</i>	30
ECTS-Grade	_____

Certification Date: «ErstDatumL»

---

«PrüfVorsitz»  
Chairman  
Examination Committee

## **Prüfungsordnung für den Master-Teilzeitfernstudiengang „Bauen mit Bestand“ der Hochschule Wismar**

Vom 22. Januar 2010

Auf Grund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 05. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 378), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Wismar die folgende Prüfungsordnung für den Master-Teilzeitfernstudiengang „Bauen mit Bestand“ als Satzung:

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Allgemeines**

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 4 Bildung der Modulnoten
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Vergabe von Credits
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Meldefristen und Fristüberschreitungen
- § 9 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Masterthesis
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Projektarbeiten
- § 15 Masterthesis
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Zentrales Prüfungsamt
- § 18 Prüfer und Beisitzer

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 20 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

#### **II. Masterprüfung**

§ 21 Zweck und Durchführung der Masterprüfung

§ 22 Art, Umfang und Gegenstand der Masterprüfung

§ 23 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung

§ 24 Hochschulgrad und Masterurkunde

#### **III. Schlussbestimmungen**

§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 27 Inkrafttreten

#### **Anlagen**

Anlage 1: Prüfungspläne

Anlage 2: Diploma Supplement

#### **I. Allgemeines**

##### **§ 1**

#### **Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester (Teilzeit). Sie kann bis auf vier Semester (Vollzeit) verkürzt werden. Hierin ist die zur Anfertigung der Masterthesis benötigte Zeit enthalten.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen bzw. aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Die Module können in Ausnahmefällen blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Entsprechend den ECTS richtet sich die Zahl der Credits, die für ein Modul oder die Masterthesis vergeben wird, nach der jeweils für einen durchschnittlich begabten Kandidaten regelmäßig zu Grunde legenden Arbeitsbelastung. Die gesamte Arbeitsbelastung des Kandidaten sowie deren Entsprechung in Credits ist den Prüfungsplänen (Anlage 1) zu entnehmen. Die Credits werden in ganzen Zahlen vergeben.

(3) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Diese enthält die detaillierte Beschreibung der Module.

(4) Während des Studiums können Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen absolviert werden. Die Anrechnung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach den European Credits Transfer System (ECTS). Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Studierenden sind bis zum Semesterbeginn im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen.

##### **§ 2**

#### **Prüfungsaufbau**

(1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Masterthesis mit Kolloquium.

(2) Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer Prüfungsleistung. In einer Modulprüfung können in besonders begründeten

Fällen bis zu drei Prüfungsleistungen erbracht werden. Die Anzahl der Prüfungen ist in der Anlage 1 geregelt.

(3) Eine Modulprüfung umfasst das Prüfungsfach oder das fächerübergreifende Prüfungsgebiet, dessen Durchdringung oder hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können.

(4) Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind.

### § 3

#### Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Modulprüfungen entsprechend dem Prüfungsplan bestanden und die Masterthesis mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede ihrer Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. Dies gilt auch für die Masterthesis und das Colloquium.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterthesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erhält der Kandidat hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Dieser Bescheid gibt auch darüber Auskunft, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Masterthesis wiederholt werden können. Es ist insbesondere auf die Folgen des § 17 Absatz 6 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes hinzuweisen.

(4) Hat der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Hochschule Wismar fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

### § 4

#### Bildung der Modulnoten

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung gemäß der Credits in der Anlage 1:

$$\text{Modulnote} = \frac{\text{Summe (Prüfungsleistungen * CR)}}{\text{(Summe der CR)}}$$

(2) Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
ab 4,1	=	nicht ausreichend

(3) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note des Moduls.

### § 5

#### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Umrechnungstabelle für ECTS-Noten lautet wie folgt:

Rechnerischer Wert Note	ECTS-Grade	ECTS-Definition
1,0 bis 1,5	A	excellent
1,6 bis 2,0	B	very good
2,1 bis 3,0	C	good
3,1 bis 3,5	D	satisfactory
3,6 bis 4,0	E	sufficient
4,1 bis 5,0	F/FX	failed

### § 6

#### Vergabe von Credits

(1) Die Vergabe von Credits richtet sich nach dem European Credits Transfer System (ECTS). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung der sich aus dieser Prüfungsordnung für die Kandidaten ergebenden Gesamtbelastung.

(2) Credits werden für die in der Anlage 1 vorgesehenen Module und die Masterthesis einschließlich Kolloquium vergeben.

(3) Die Vergabe von Credits setzt das Bestehen der jeweiligen Modulprüfungen oder das Bestehen der Masterthesis voraus.

### § 7 Prüfungstermine

(1) Die Masterthesis soll spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Sie kann vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind.

(2) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfer spätestens sechs Wochen vor der Prüfung bekannt.

(3) Der Kandidat ist rechtzeitig über Art und Zahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit dem ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen, über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterthesis zu informieren. Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in der Masterprüfung die Rechtsfolge des § 17 Absatz 6 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes einsetzt.

### § 8 Meldefristen und Fristüberschreitungen

(1) Der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 20 Absatz 4 anzumelden. Für die Meldung zur Prüfung wird jeweils eine Frist gesetzt, die sich nach dem jeweiligen Prüfungstermin richtet. Zwischen dem Ende der Meldefrist und dem Beginn der Prüfung müssen mindestens zwei Wochen liegen.

(2) Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß § 20 Absatz 4 festgelegten Fristen zur Meldung für die letzte Modulprüfung um mehr als zwei Semester oder legt er die Prüfung, zu der er sich angemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Für die einzelnen Modulprüfungen gelten die Meldetermine der Masterprüfung als spätester Termin im Sinne von Satz 1. Satz 1 gilt entsprechend für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Masterthesis. Versäumnisgründe, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Studierenden schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Auf Antrag des Kandidaten können Auslands- und Sprachstudienaufenthalte und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Unbe-

rücksichtigt bleibt ein Auslandsstudium bis zu zwei Semester, ein Sprachsemester bis zu einem Semester, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen Studiengang, in dem er diese Regelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester mindestens 10 Credits erworben hat. Ferner können Fachsemester, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, wenn der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Ordnungen der Hochschule tätig und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war. Über den Antrag des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Unabhängig von Abs. 2 Satz 3 kann der zuständige Prüfungsausschuss unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Abs. 2 Satz 2 zulassen, wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

### § 9 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Masterthesis

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als dann nicht unternommen, wenn sie zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung auf Grund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde. Für die Masterthesis gilt Absatz 9.

(2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung im Rahmen der Freiversuchsregelung kann nur innerhalb des nächsten regulären Prüfungstermins erfolgen.

(3) Ist ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung des Freiversuches gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Hinderungsgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten.

(4) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung unabhängig vom Freiversuch ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Wiederholungsprüfung ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens zulässig, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt wird. Für die Masterthesis gilt Absatz 9.

(5) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(6) Eine Wiederholung einer Modulprüfung liegt auch dann vor, wenn eine im Rahmen eines Freiversuches (Absatz 1) abgelegte

Modulprüfung nicht bestanden worden ist und ein dritter Versuch erforderlich wird.

(7) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen nach Anlage 1 mit wenigstens „befriedigend“ (§ 4 Absatz 2) bestanden hat oder
3. nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat,

wobei nicht mehr als drei Modulprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden können. Der Antrag ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Eine Wiederholung kann nur zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.

(8) Die Masterthesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Masterthesis, die mit „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Vergabe muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Masterthesis beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterthesis ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Masterthesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(9) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen bzw. Prüfungswiederholungen gemäß der Absätze 2, 4, 7 und 9 versäumt, gilt die Modulprüfung bzw. die Masterthesis als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Krankheit des Kandidaten steht der Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Bei einer dienstlichen Unabkömmlichkeit ist eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird, dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund nicht dem entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

## § 10

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung

der Masterthesis festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dies rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung über das Zentrale Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei einer Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Bei einer dienstlichen Unabkömmlichkeit ist eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Kandidaten vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird; dies ist der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Absatz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfrist und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 11

### Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Studierenden haben während ihrer Studienzzeit Prüfungsleistungen zu erbringen. Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden ausreichend Möglichkeiten zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen haben. Die Prüfungsleistungen sind von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bescheinigen und gemäß der Notenskala nach § 5 zu bewerten. Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird vom Prüfer für alle Kandidaten einheitlich vorgenommen, sie bedarf vor Bekanntgabe der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Für chronisch Kranke gelten die Vorschriften sinngemäß. Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

- a) mündliche Prüfungen (§ 12),
- b) schriftlich als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13),
- c) Projektarbeiten (§ 14),

- d) Alternative Prüfungsleistungen können sein:
- Referate,
  - Präsentationen,
  - sonstige schriftliche Arbeiten,
  - Konstruktive oder zeichnerische Entwürfe (Entwurfsprojekte, Stegreifentwürfe, Präsentationen),
  - Projektarbeiten (§ 14),
  - Exkursionen.

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden.

(2) Ein Referat bzw. eine Präsentation ist im Lehr- bzw. Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem Kurzvortrag von 15 bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(3) Ein Entwurfsprojekt ist eine selbständige, in der Regel grafisch dargestellte Lösung einer Entwurfsaufgabe. Es dient der entwerferischen und praktischen Ausbildung innerhalb der Hochschule. Ein Entwurfsprojekt wird in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Es kann als Gruppen- oder Einzelarbeit vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Der Stegreif ist die unbetreute Bearbeitung einer kleinen Aufgabenstellung (Entwurf), die in einem Zeitraum von höchstens einer Woche zu bearbeiten ist und deren Ergebnis in einem Kolloquium präsentiert oder in einer oder mehreren Veranstaltungen kritisch reflektiert wird.

(5) Exkursionen sind eigenständige Lehrveranstaltung, die außerhalb der Hochschule angeboten werden. Die Teilnahme an – durchgeführten – Fachexkursionen sowie eventuell weitere Prüfungsvorleistungen aus Absatz 1 Buchstabe d (Alternative Prüfungsleistungen) sind Voraussetzung für die Gewährung der für die jeweilige Veranstaltung vorgesehenen Credits.

(6) Macht der Kandidat vor Beginn der Prüfungsleistung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit abzulegen, so wird dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Für chronisch kranke Kandidaten gilt diese Vorschrift sinngemäß.

## **§ 12 Mündliche Prüfungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat mindestens 15, höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer.

(5) Kandidaten, die sich in einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch im selben Prüfungsabschnitt, der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

## **§ 13**

### **Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, mindestens aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

(4) Schriftliche Arbeiten sind grundsätzlich in Papierform und in elektronischer Form einzureichen. Gleichzeitig sind die Arbeiten mit einer ehrenwörtlichen Erklärung zu versehen.

## **§ 14**

### **Projektarbeiten**

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Projektarbeiten sind der Regel, mindestens aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt in der Regel höchstens sechs Monate. Für die Festlegung dieser Bearbeitungszeit gilt § 11 Absatz 1.

(4) Für eine in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

### **§ 15 Masterthesis**

(1) Die Masterthesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterthesis kann von einem Professor oder einer anderen nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden. Zumindest einer der beiden Prüfer soll Mitglied der Hochschule Wismar sein. Soll die Masterthesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag wird dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der nach Maßgabe des § 8 festgelegten Termine ein Thema für die Masterthesis zugeteilt. Die Vergabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Masterthesis machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und auf Antrag zurückgegeben werden. Der für die Rückgabe geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des zuständigen Prüfers. Ein Thema für die Masterthesis wird von Amts wegen vergeben, wenn der Kandidat, der die in der Anlage 1 für die Pflichtmodule vorgesehenen Credits erworben hat, nach der letzten Modulprüfung nicht innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag für das Thema einreicht.

(4) Die Bearbeitungszeit der Masterthesis beträgt vierzig Wochen (bei einem Teilzeitstudium). Die Masterthesis wird in der Regel im fünften und sechsten Semester bearbeitet. Die Bearbeitungszeit der Masterthesis kann auf Antrag auf 20 Wochen verkürzt werden (bei einem Vollzeitstudium und Vorlage der entsprechenden Nachweise). Das Thema der Masterthesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Wochen verlängern. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterthesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterthesis eingehalten werden kann.

(5) Die Masterthesis muss gemäß § 8 Absatz 2 unmittelbar nach der Teilprüfung 12.1 „Thesisseminar“ angemeldet werden, andernfalls gilt sie als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. In diesem Fall ist die Anmeldung un-

verzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung zu einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Termin nachzuholen.

(6) Das Thema der Masterthesis wird ausgegeben, wenn die Teilprüfung 12.1 „Thesisseminar“ bestanden ist und mindestens 66 Credits gemäß dieser Prüfungsordnung nachgewiesen werden können. Zum Kolloquium wird nur zugelassen, wer 70 Credits erworben hat.

(7) Die Masterthesis ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studierenden und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Masterthesis in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(8) Die Masterthesis ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Gleichzeitig ist sie mit einer ehrenwörtlichen Erklärung zu versehen und auch in elektronischer Form einzureichen. Soweit für die Masterthesis die Anfertigung von Modellen, Zeichnungen oder anderen künstlerischen Arbeiten erforderlich ist, sind diese mit je zwei fotografischen Abbildungen des Objektes zu dokumentieren. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgerecht eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(9) Die Masterthesis ist von zwei Prüfern zu bewerten, welche nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigt sind. Der Betreuer der Masterthesis ist einer der Prüfer. Zumindest einer der beiden Prüfer soll Mitglied der Hochschule Wismar sein. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelnen Bewertungen sind gemäß § 5 vorzunehmen und von jedem Prüfer einzeln schriftlich zu begründen. Bei einer nicht übereinstimmenden Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Masterthesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten unter entsprechender Anwendung von § 4 Absatz 1 gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

### **§ 16 Prüfungsausschuss**

(1) An der Hochschule wird ein Prüfungsausschuss für das Fern- und Teilzeitfernstudium gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffende Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 17 Absatz 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, davon vier Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studenten. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, so fällt dieser Sitz der Gruppe der Professoren zu. Für jedes der Mitglieder ist bei Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen

Gruppe zu bestellen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fakultätsrat aus derjenigen Fakultät bestellt, die für den jeweiligen Fern-/Teilzeitfernstudiengang verantwortlich ist. Entsprechend werden für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses Ersatzmitglieder bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einer einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen oder über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. Bei der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterthesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern Sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten das Sorgerecht hat oder
2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf die Vorsitzenden.

## § 17 Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 16 Absatz 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe des Prüfungszeitraumes und der Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle der Prüfungstermine gemäß § 37 LHG M-V,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Koordinierung der Prüfungstermine und Aufstellungen von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zur Modulprüfungen und zur Masterthesis,
6. Erteilung der Zulassungen zu Prüfungen gemäß Nummer 5,
7. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
8. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß §§ 13 Absatz 1 Satz 3 und 15 Absatz 9 Satz 7,
9. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Masterthesis,
10. Zustellung des Themas der Masterthesis an den Kandidaten,
11. Entgegennahme der fertig gestellten Masterthesis,
12. Benachrichtigung des Kandidaten über das Prüfungsergebnis,
13. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Masterurkunden und Bescheiden gemäß § 3 Absatz 3 und 4.

## § 18 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Professoren und andere nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer darf den Kandidaten weder befragen noch seine Prüfungsleistung beurteilen. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Kandidat kann für die Masterthesis und die mündlichen Prüfungen einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Absatz 6 und 7 entsprechend.

### § 19

#### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist oder durch Credits nachgewiesen wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie multimedialgestützter Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von einer Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonsens gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für multimedialgestützte Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

### § 20

#### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Master-Teilzeitfernstudium „Bauen mit Bestand“ regelt die Zulassungsordnung

für den Master-Teilzeitfernstudiengang „Bauen mit Bestand“. Im Zweifelsfall entscheidet die Zugangskommission, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer ein Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung setzt voraus, dass der Kandidat in dem Semester, in dem er sich zu einer Modulprüfung meldet, in demselben Masterstudiengang an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Meldefrist und -form bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die in der Zulassungsordnung genannten Zeugnisse bzw. Nachweise,
2. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Modulen gemäß der Studienordnung,
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen,
4. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Masterprüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland,
5. eine Erklärung darüber, dass bisherige Versuche gemäß Nummer 4 einmalig oder endgültig nicht bestanden wurden bzw. dass auch kein entsprechendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist und
6. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

(5) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf einer anderen Art zu führen. Der Nachweis auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe eines Grundes und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 3 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. der Kandidat in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule entweder eine Masterprüfung oder eine entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

## II. Masterprüfung

### § 21

#### Zweck und Durchführung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierten Abschluss des Masterteilzeitfernstudienganges. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Masterprüfung wird mit der Masterthesis einschließlich Kolloquium abgeschlossen.

### § 22

#### Art, Umfang und Gegenstand der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den erforderlichen Modulprüfungen und der Masterthesis gemäß § 15.

(2) Die Module des Masterstudiums sowie deren Umfang und Art sind der Anlage 1 zu entnehmen.

(3) Die Modulprüfungen setzen sich aus den in der Anlage 1 angegebenen Prüfungsleistungen zusammen.

(4) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltung, die auf Grund der Studienordnungen für das betroffene Studienfach angeboten werden.

### § 23

#### Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzungen

(1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 4 aus den Modulnoten und der Note der Masterthesis (einschließlich „Thesis-Seminar“ und Kolloquium). Die Modulnoten gehen mit einem Anteil von drei Vierteln, die Masterthesis einschließlich „Thesis-Seminar“ und Kolloquium mit einem Anteil von einem Viertel in die Gesamtnote ein.

(2) Bei hervorragenden Leistungen gemäß § 5 kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(3) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis sind der Studiengang, die gewählten Kompetenzfelder, die Modulnoten

der Masterprüfungen, das Thema der Masterthesis und deren Note sowie die Gesamtnote der Masterprüfung aufzunehmen. Auf Antrag des Kandidaten kann die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, RAM-Zahl) des Studienganges anzugeben.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan der Fakultät zu unterzeichnen.

(6) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung (diploma supplement) gemäß Anlage 2, aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Das diploma supplement enthält insbesondere die folgenden Angaben in englischer Sprache:

a) identifizierende Angaben zur Person der Absolventin/des Absolventen,

b) identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zur Fakultät,

c) Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des Deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms,

d) Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und zum Studienerfolg,

e) Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotionen, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten),

f) ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin/des Absolventen (z. B. integriertes Auslandsstudium),

g) Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle),

h) Einordnung der Fakultät der Hochschule Wismar in das nationale Hochschulsystem.

### § 24

#### Hochschulgrad und Masterurkunde

(1) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der berufsqualifizierende akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

### III. Schlussbestimmungen

#### § 25

##### Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, für die Modulprüfungen entsprechend berichtigt und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterthesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme für die Modulprüfungen nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfungen ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Ent-

scheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

#### § 26

##### Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

#### § 27

##### Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfungen von Kandidaten, die im Sommersemester 2010 für den Master-Teilzeitfernstudiengang „Bauen mit Bestand“ an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

(2) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 21. Januar 2010 und der Genehmigung des Rektors vom 22. Januar 2010.

Wismar, den 22. Januar 2010

**Der Rektor  
der Hochschule Wismar  
Prof. Dr. Norbert Grünwald**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 1177





(2) Regelstudienzeit 6 Semester (Teilzeitfernstudium), Studienbeginn Sommersemester

	Sem 1		Sem 2		Sem 3		Sem 4		Sem 5		Sem 6		Gesamt CR
	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	
<b>1 Allg. Grundlagen</b>													<b>6</b>
1.1 Planungsmethoden – Bestandsbauten	M20 od. K120	4											
1.2 Allg. Sanierungsaufgaben													
1.3 Fachgespräche	PV	2											
<b>2-4 Projekt – Bestandsbauten *</b>													<b>30</b>
Sanierungsmaßnahmen			M15 od. K90	3	M15 od. K90	3	M15 od. K90	3					
Planung			Proj.	7	Proj.	7	Proj.	7					
<b>5 Bauphysik***</b>			M15 od. K90	4									<b>4</b>
<b>6 Technische Gebäudeausstattung***</b>			M15 od. K90	4									<b>4</b>
<b>7 Tragwerksplanung****</b>					M15 od. K90	4							<b>4</b>
<b>8 Bau- und Gefahrstoffe****</b>					M15 od. K90	4							<b>4</b>
<b>9 Baurecht</b>													<b>4</b>
9.1 Baurecht – Umbau, Sanierung, Erweiterung							M20 od. K120	2					
9.2 Denkmalpflege – Grundlagen und Recht							od. Proj	2					



(3) mögliche Studienzeit 4 Semester (Vollzeifernstudium), Studienbeginn Wintersemester

	Sem 1		Sem 2		Sem 3		Sem 4		Gesamt	
	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	CR	CR
<b>1 Allg. Grundlagen</b>										<b>6</b>
1.1 Planungsmethoden – Bestandsbauten	M20 od. K120	4								
1.2 Allg. Sanierungsaufgaben	PV	2								
1.3 Fachgespräche										
<b>2-4 Projekt – Bestandsbauten *</b>										<b>30</b>
Sanierungsmaßnahmen	M15 od. K90	3	M15 od. K90	3	M15 od. K90	3				
Planung	Proj.	7	Proj.	7	Proj.	7				
<b>5 Bauphysik***</b>	M15 od. K90	4								<b>4</b>
<b>6 Technische Gebäudeausstattung***</b>	M15 od. K90	4								<b>4</b>
<b>7 Tragwerksplanung****</b>			M15 od. K90	4						<b>4</b>
<b>8 Bau- und Gefahrstoffe****</b>			M15 od. K90	4						<b>4</b>
<b>9 Baurecht</b>										<b>4</b>
9.1 Baurecht – Umbau, Sanierung, Erweiterung					M20, od. K120 od. Proj	2				
9.2 Denkmalpflege – Grundlagen und Recht					Proj	2				

10	Besondere Planungsaufgaben – Technik									6
10.1	Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen			M15 od. K90 od. Proj.	2					
10.2	Plattenbau – Grundlagen und Planung			M15 od. K90 od. Proj.	2					
10.3	Brandschutz – Grundlagen und Planung			M15 od. K90 od. Proj.	2					
<b>11</b>	<b>Besondere Planungsaufgaben – Wirtschaft</b>									<b>4</b>
11.1	Baudurchführung an Bestandsimmobilien					M20 od. K120 od.				
11.2	Bewertung von Bestandsimmobilien					Proj.	4			
<b>12</b>	<b>Masterthesis</b>									<b>24</b>
12.1	Thesisseminar					APL	4			
12.2	Masterthesis einschl. Kolloquium							Proj.	20	
	<b>Gesamt</b>				<b>24</b>		<b>22</b>		<b>20</b>	<b>90</b>

Zum Semesterbeginn wird bekannt gegeben welche Prüfungsleistung zu erbringen ist.

\* Anmerkung: Projekte werden alternierend angeboten, d.h. immer nur EINES der Projekte aus Modul 2-4 pro Semester.

\*\* Anmerkung: die Prüfung zur Masterthesis findet nach Abschluss der Bearbeitungszeit statt

\*\*\* die Module 5 und 6 werden als Kollegialprüfung angeboten

\*\*\*\* die Module 7 und 8 werden als Kollegialprüfung angeboten

Erläuterungen:

CR Credits

Proj. Projektarbeit gemäß § 14

M mündliche Prüfung gemäß §12, die Zeiteinheiten nach M entsprechen Minuten

K Klausur, schriftliche Prüfung gemäß § 13, die Zeiteinheiten nach K entsprechen Minuten.

APL Alternative Prüfungsleistung nach §11

PV Prüfungsvorleistung

(4) mögliche Studienzeit 4 Semester (Vollzeitfernstudium), Studienbeginn Sommersemester

	Sem 1		Sem 2		Sem 3		Sem 4		Gesamt	
	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	CR	CR
<b>1 Allg. Grundlagen</b>										<b>6</b>
1.1 Planungsmethoden – Bestandsbauten	M20 od. K120	4								
1.2 Allg. Sanierungsaufgaben	PV	2								
1.3 Fachgespräche										
<b>2-4 Projekt – Bestandsbauten *</b>										<b>30</b>
Sanierungsmaßnahmen	M15 od. K90	3	M15 od. K90	3	M15 od. K90	3				
Planung	Proj.	7	Proj.	7	Proj.	7				
<b>5 Bauphysik***</b>										<b>4</b>
<b>6 Technische Gebäudeausstattung***</b>										<b>4</b>
<b>7 Tragwerksplanung****</b>	M15 od. K90	4								<b>4</b>
<b>8 Bau- und Gefahrstoffe****</b>	M15 od. K90	4								<b>4</b>
<b>9 Baurecht</b>										<b>4</b>
9.1 Baurecht – Umbau, Sanierung, Erweiterung			M20 od. K120 od. Proj.	2						
9.2 Denkmalpflege – Grundlagen und Recht			Proj.	2						



## Anlage 2

### Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

#### 1. HOLDER OF QUALIFICATION

- 1.1 **Family Name:**  
N.N.
- 1.2 **First Name:**  
N.N.
- 1.3 **Date, Place, Country of Birth:**  
N.N.
- 1.4 **Student ID Number or Code:**  
not of public interest

#### 2. QUALIFICATION

- 2.1 **Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language):  
Master of Science (M.Sc.)  
**Title Conferred** (full, abbreviated; in original language):  
Master of Science (M.Sc.)
- 2.2 **Main Field(s) of Study:**  
Planning and Building Strategies for Refurbishments, Maintenance, Conversions and Extensions
- 2.3 **Institution Awarding the Qualification** (in original language):  
Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design  
**Status (Type / Control)**  
University of Applied Sciences / State Institution
- 2.4 **Institution Administering Studies:**  
[same]
- 2.5 **Language of Instruction/Examination:**  
German

Certification Date: «ErstDatumL»

«PrüfVorsitz»  
Chairman  
Examination Committee

---

### 3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

#### 3.1 Level:

Additional Second degree (3 years), with thesis

#### 3.2 Official Length of Program:

3 years part-time

#### 3.3 Access Requirements:

Diplom, Master degree or equivalent from a national or international institution of higher education and at least one year of work experience in the fields of architecture, interior design and civil engineering (building construction).

### 4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

#### 4.1 Mode of Study:

Long-distance program, 3 years

#### 4.2 Program Requirements:

The program provides in-depth knowledge in selected areas of refurbishments, maintenance, conversions and extensions of buildings between 1850 and 1980. Emphasis is given to general planning and building strategies such as structural design, building physics, structural framework planning, building services and other basic economic and technical principles.

Throughout the program this knowledge is applied to practical problems and interdisciplinary case studies in order to develop problem-solving skills.

#### 4.3 Program Details:

See Final Examination Certificate (Masterzeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations.

#### 4.4 Grading Scheme:

General grading scheme cf. Sec. 8.6

#### 4.5 Overall Classification (in original language):

N.N.

Based on weighted average of grades in examination fields.

---

## 5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Access to Further Study:

The M.Sc. degree qualifies its holder to apply for admission to doctoral work (thesis research)

### 5.2 Professional Status:

The M.Sc. degree qualifies its holder to independently and responsibly provide architectural services in the field of building preservation and alteration works.

## 6. ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1 Additional Information:

-

### 6.2 Further Information Sources:

On the institution: [www.hs-wismar.de](http://www.hs-wismar.de)

On the programme: [www.bauen-mit-bestand.eu](http://www.bauen-mit-bestand.eu)

For national information sources cf. Sect. 8.8

## 7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Masters Degree Certificate (Masterurkunde)

Master Degree Certification (Masterzeugnis)

Certification Date

(Official Stamp/Seal)

---

«PrüfVorsitz»

Chairman

Examination Committee

## 8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

Certification Date: «ErstDatumL»

---

«PrüfVorsitz»

Chairman

Examination Committee

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM <sup>1</sup>**

**8.1. Types of Institutions and Institutional Control**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen* <sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

<sup>2</sup> Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

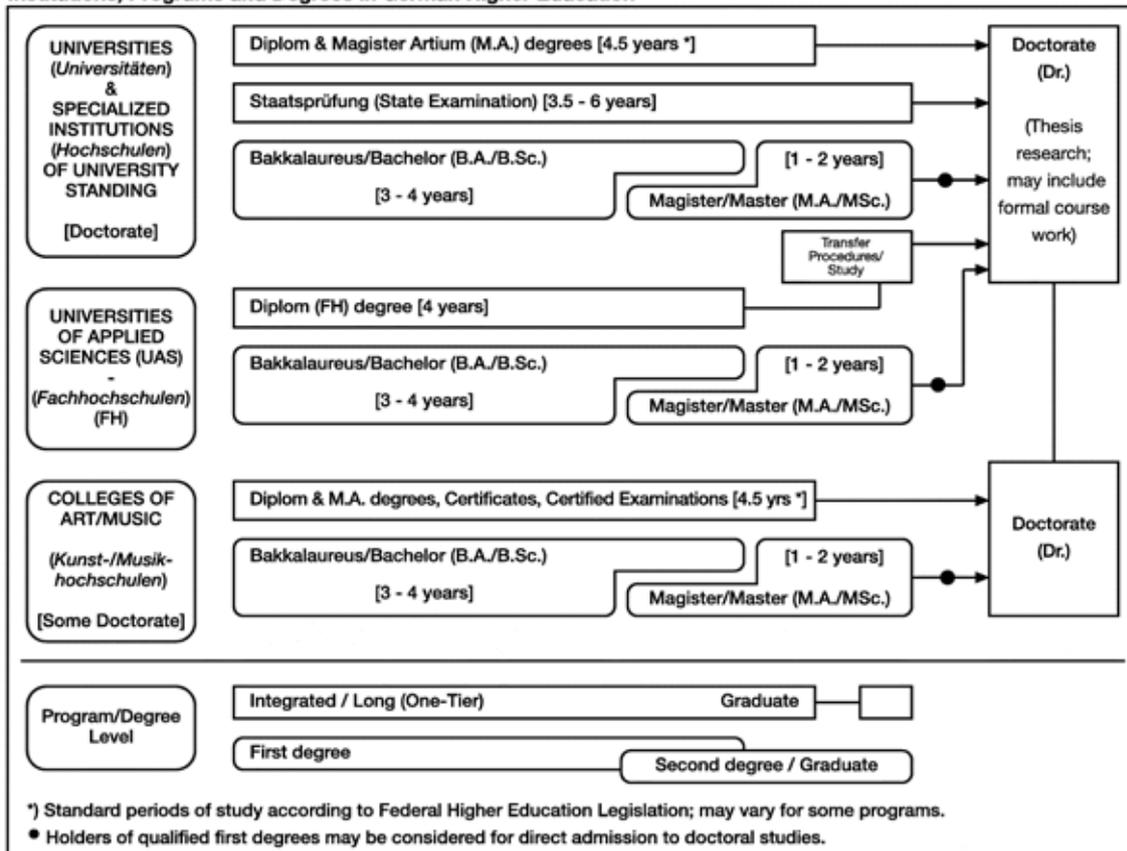
**8.2 Types of programs and degrees awarded**

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom- or Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

**Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education**



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

#### 8.4 Organization of Studies

##### 8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

###### *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom*/Magister degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

##### 8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

###### *Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees*

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus*/Bachelor degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister*/Master degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ... ). All degrees include a thesis requirement.

#### 8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister*/Master degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

#### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
  - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
  - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

## 9. Module, ECTS and ECTS-Grade

Examination Areas	ECTS
1 Allg. Grundlagen: Planungsmethoden, Allg. Sanierungsaufgaben, Fachgespräche <i>Basic Principles: Planning Strategies, General Structural Alteration Works, Professional Talks</i>	6
2 Projekt – Bestandsbauten vor 1900: Sanierungsmaßnahmen, Planung <i>Project – Existing Buildings before 1900: Structural Alteration Measures, Planning</i>	10
3 Projekt – Bestandsbauten 1900 - 1950: Sanierungsmaßnahmen, Planung <i>Project – Existing Buildings 1900 - 1950: Structural Alteration Measures, Planning</i>	10
4 Projekt – Bestandsbauten nach 1950: Sanierungsmaßnahmen, Planung <i>Project – Existing Buildings past 1950: Structural Alteration Measures, Planning</i>	10
5 Bauphysik <i>Building Physics</i>	4
6 Technische Gebäudeausstattung <i>Building Services</i>	4
7 Tragwerksplanung <i>Structural Framework Planning</i>	4
8 Bau- und Gefahrstoffe <i>Building Materials and Hazardous Construction Materials</i>	4
9 Baurecht: Baurecht, Denkmalpflege <i>Building Law: Building Law, Preservation of Heritage Listed Buildings</i>	4
10 Besondere Planungsaufgaben – Technik: Abbruch, Plattenbau, Brandschutz <i>Special Planning Tasks – Technology: Demolition, Plattenbau - prefabricated concrete slab building, Fire Protection</i>	6
11 Besondere Planungsaufgaben – Wirtschaft: Baudurchführung, Immobilienbewertung <i>Special Planning Tasks – Business: Construction Work, Realty Assessment</i>	4
Master- Thesis <i>Master Thesis</i>	24
ECTS-Grade	90

Certification Date:

---

Prof. Dr. rer. pol. Michael Schleicher  
Chairman  
Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

## Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Tourism Development Strategies an der Fachhochschule Stralsund

Vom 15. Mai 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Fachhochschule Stralsund folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Tourism Development Strategies als Satzung:

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Allgemeiner Teil

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 3 Aufbau der Prüfungen
- § 4 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Bildung der Modulnoten
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Meldung und Meldefristen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Wiederholung der Modulprüfungen und der Master-Arbeit
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Projektarbeiten
- § 15 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 16 Zusatzfächer
- § 17 Vergabe von ECTS-Punkten
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Prüferin und Prüfer, Beisitzerin und Beisitzer
- § 20 Studienbüro
- § 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 22 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

#### II. Prüfungsverfahren

- § 24 Zweck der Master-Prüfung
- § 25 Aufbau, Gegenstand der Art der Master-Prüfung
- § 26 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Master-Thesis

- § 27 Master-Thesis
- § 28 Kolloquium
- § 29 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 30 Master-Grad und Master-Urkunde

#### III. Fachspezifische Regelungen im 3-semesterigen Master

- § 31 Studienaufbau
- § 32 Modulprüfungen für die Master-Prüfung
- § 33 Gesamtnote der Master-Prüfung
- § 34 Akademischer Grad

#### IV. Fachspezifische Regelungen im 4-semesterigen Master (Doppelabkommen)

- § 35 Studienaufbau
- § 36 Modulprüfungen für die Master-Prüfung
- § 37 Gesamtnote der Master-Prüfung
- § 38 Akademischer Grad

#### V. Schlussbestimmungen

- § 39 Inkrafttreten

#### Anlagen

- Anlage 1 Übersicht Regelprüfungstermine 3-semesteriger Master
- Anlage 2 Übersicht Regelprüfungstermine 4-semesteriger Master (Doppelabkommen)
- Anlage 3 Diploma Supplement 3-semesteriger Master
- Anlage 4 Diploma Supplement 4-semesteriger Master (Doppelabkommen)

#### I. Allgemeiner Teil

##### § 1 Regelungsgegenstand

(1) Diese Prüfungsordnung regelt den Master-Studiengang Tourism Development Strategies an der Fachhochschule Stralsund. Der Master-Studiengang Tourism Development Strategies untergliedert sich in einen 3-semesterigen sowie einen 4-semesterigen

Zweig, wobei letzterer die Möglichkeit eines Doppelabkommens mit der französischen Partnerhochschule Université du Littoral Côte d'Opale beinhaltet.

(2) Im Teil I in den §§ 1 – 23 sind die allgemeinen Vorschriften, im Teil II §§ 24– 30 ist das Prüfungsverfahren und in Teil III und IV (§§ 31 – 34 und §§ 35-38) sind die fachspezifischen Regelungen enthalten.

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

## § 2

### Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Für den 3-semesterigen Master gilt:

1. Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit einer Master-Prüfung abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Master-Arbeit.
2. Das dritte Fachsemester dient vorrangig der Anfertigung der Master-Arbeit sowie des Kolloquiums nach Maßgabe von §§ 27 und 28.
3. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums nötig ist, ist festgelegt auf die erforderlichen Lehrveranstaltungen (im Umfang von 60 ECTS-Punkten) und der Master-Thesis mit dem Scientific Circle und dem Kolloquium (im Umfang von 30 ECTS-Punkten). Der Gesamtumfang ist auf 90 ECTS-Punkten festgelegt.

(2) Für den 4-semesterigen Master (Doppelabkommen) gilt:

1. Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit einer Master-Prüfung abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester. Die ersten beiden Semester finden an der Fachhochschule Stralsund, das dritte und vierte Semester an der französischen Partnerhochschule Université du Littoral Côte d'Opale statt. Das Studium umfasst drei theoretische Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Master-Arbeit.
2. Das vierte Fachsemester dient vorrangig der Anfertigung der Master-Arbeit sowie des Kolloquiums nach Maßgabe von §§ 27 und 28.
3. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums nötig ist, ist festgelegt auf die erforderlichen Lehrveranstaltungen (im Umfang von 100 ECTS-Punkten) und des Master-Projekts mit der Thesis, dem Fach Project Management in Tourism II und dem Kolloquium (im Umfang von 20 ECTS-Punkten). Der Gesamtumfang ist auf 120 ECTS-Punkten festgelegt.

## § 3

### Aufbau der Prüfungen

(1) Die Master-Prüfung besteht aus Lehrveranstaltungs- und Modulprüfungen sowie der Master-Arbeit mit Master-Thesis und einem Kolloquium.

(2) Die Lehrveranstaltungen der theoretischen Studiensemester sind zu Modulen zusammengefasst. Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen beziehungsweise aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Die Studienordnung enthält die detaillierten Beschreibungen der Lehrveranstaltungen der einzelnen Module.

(3) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (§§ 11 bis 14) in einem Prüfungsfach zusammen.

(4) Eine Modulprüfung umfasst Lehrveranstaltungsprüfungen, deren Durchdringung oder hinreichende Beherrschung von der

Kandidatin oder dem Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können.

(5) Die Prüfungen für die Master-Prüfung werden in der Regel studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind.

(6) Zum Nachweis im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) erbrachter Studienleistungen ist zu gewährleisten, dass den Studierenden auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Prüfungsmöglichkeit eingeräumt wird, wenn eine solche in der Prüfungsordnung nicht vorgesehen ist.

(7) Die Prüfungssprache muss mit der Lehrsprache übereinstimmen.

## § 4

### Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Der Abschluss im 3-semesterigen Master-Studiengang Tourism Development Strategies ist bestanden, wenn

1. sämtliche Modulprüfungen bestanden sind und
2. die Master-Arbeit einschließlich des Kolloquiums bestanden ist.

(2) Der Abschluss im 4-semesterigen Master-Studiengang Tourism Development Strategies (Doppelabkommen) ist bestanden, wenn

1. sämtliche Modulprüfungen, die an der Fachhochschule Stralsund zu absolvieren sind, bestanden sind und
2. sämtliche Modulprüfungen, die an der Partnerhochschule Université du Littoral Côte d'Opale zu absolvieren sind, bestanden sind und
3. die Master-Arbeit einschließlich des Kolloquiums bestanden ist.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine Prüfung, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen bestanden sind.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wurde die Master-Arbeit beziehungsweise das Kolloquium schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erteilt. Es muss darüber informiert werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist Prüfungen, die Master-Thesis und das Kolloquium wiederholt werden können. Ferner ist in dem Bescheid darauf hinzuweisen, dass gemäß § 17 Absatz 6 Landeshochschulgesetz die Immatrikulation beendet wird, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in seinem Studiengang die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden und will sie/er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Fachhochschule Stralsund fortsetzen, so wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbe-

scheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und deren ECTS-Punkte enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

## § 5

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen.

(4) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1,0 bis 5,0 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

## § 6

### Bildung der Modulnoten

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, die alle mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein müssen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt  
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt  
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt  
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt  
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt  
ab 4,1 = nicht ausreichend.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote gemäß § 32 gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Einzelne Prüfungsleistungen können bei der Bildung der Modulnote besonders gewichtet werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Modulnote.

## § 7

### Prüfungstermine

(1) Die Master-Prüfung im 3-semesterigen Master soll spätestens innerhalb des dritten Fachsemesters gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 abgeschlossen werden. Sie kann vor dem dritten Fachsemester abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen gemäß §§ 15, 26 erfüllt sind. Prüfungen sollen spätestens innerhalb des ihnen in Anlage 1 zugeordneten Regelprüfungstermins abgelegt werden. Die Prüfungen müssen innerhalb der Regelstudienzeit ablegbar sein.

(2) Die Master-Prüfung im 4-semesterigen Master (Doppelabkommen) soll spätestens innerhalb des vierten Fachsemesters gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 abgeschlossen werden. Sie kann vor dem vierten Fachsemester abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen gemäß §§ 15, 26 erfüllt sind. Prüfungen sollen spätestens innerhalb des ihnen in Anlage 2 zugeordneten Regelprüfungstermins abgelegt werden. Die Prüfungen müssen innerhalb der Regelstudienzeit ablegbar sein.

(3) Die Master-Prüfung ist so zu organisieren, dass sie innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Fachhochschule Stralsund stellt durch das Lehrangebot sicher, dass die Prüfungen sowie die Master-Thesis und das Kolloquium zu den festgesetzten Prüfungsterminen abgelegt werden können.

(4) Die Prüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgelegt, in der Regel im Prüfungszeitraum. Der Prüfungszeitraum beträgt drei Wochen und findet im Anschluss an die Lehrveranstaltungszeit statt. Bei Lehrveranstaltungen, die geblockt abgehalten werden, kann die Prüfung in besonderen Fällen auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat ist rechtzeitig, sowohl über Art und Zahl der zu absolvierenden Prüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen (gemäß § 32) als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Arbeit zu informieren. Zu

diesem Zweck erhalten die Studierenden bei Aufnahme des Studiums eine Prüfungs- und ECTS-Punktekarte, auf der alle von ihnen zu erbringenden Prüfungselemente vermerkt sind. Die Karte ist von jeder Studentin und jedem Studenten in eigener Verantwortung zu führen. Eine Übersicht über die Leistungen der Studentin und des Studenten wird auch im Studienbüro geführt. Die Studierenden können sich zu jedem Semesterende ein „Transcript of Records“ ausstellen lassen.

(6) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Prüfungen die Rechtsfolge des § 17 Absatz 6 Landeshochschulgesetz (Exmatrikulation) einsetzt.

## § 8

### Meldung und Meldefristen

(1) Die Studierenden müssen sich zu den Prüfungen sowie zur Master-Arbeit anmelden. Die Studierenden sind zum Anzeigen eines möglichen Auslandssemesters im Studienbüro verpflichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die konkreten Prüfungstermine. Diese werden spätestens sechs Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt üblicherweise vom Studienbüro durch Aushang. Für das Kolloquium gilt eine Sonderregel gemäß § 28 Absatz 3.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes beim Studienbüro einzureichen (Ausschlussfrist). Eine Ausnahme bilden die Blockkurse. Hier erfolgt der Antrag auf Zulassung eine Woche vor dem für die Prüfung festgesetzten Zeitraum. Die oder der für den Blockkurs verantwortliche Lehrbeauftragte bestimmt den Zeitpunkt der Prüfung zum Beginn des entsprechenden Kurses.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat soll die Master-Prüfung bis zum Ende der Regelstudienzeit des Masterstudiengangs ablegen. Meldet sich die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens im ersten Semester nach den in der Prüfungsordnung festgelegten Regelprüfungsterminen gemäß Anlage 1 für den 3-semesterigen Master und gemäß Anlage 2 für den 4-semesterigen Master (Doppelabkommen) zu den einzelnen Lehrveranstaltungsprüfungen der Module an oder legt sie/er die Prüfungen, zu denen sie/er sich gemeldet hat, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens zu diesem Zeitpunkt ab, gelten die Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Hat die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die Master-Arbeit nicht spätestens im ersten Semester nach dem in der Prüfungsordnung festgelegten Regelprüfungstermin gemäß Anlage 1 für den 3-semesterigen Master und gemäß Anlage 2 für den 4-semesterigen Master (Doppelabkommen) angemeldet, gilt sie als erstmals bearbeitet und nicht bestanden. Entsprechendes gilt, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat eine Prüfung, zu der sie/er sich angemeldet hat, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht ablegt.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Gründe der Überschreitung nicht zu vertreten, so hat sie/er dies über das Studienbüro unverzüglich dem zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so beraumt er einen neuen Termin an, der

der/dem Studierenden durch das Studienbüro in geeigneter Form mitzuteilen ist. Nicht zu vertretende Gründe im Sinne von Satz 1 sind auch:

1. die Tätigkeit in Hochschulgremien. Unberücksichtigt bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war.
2. ein einsemestriges Auslandsstudium, das im Rahmen von Kooperationsverträgen mit ausländischen Hochschulen, jedoch nicht im Rahmen des Doppelabkommens mit der Université du Littoral Côte d'Opale, absolviert wurde und das durch die Studierende/ den Studierenden gemäß § 8 Absatz 1 ordnungsgemäß beim Studienbüro angezeigt wurde. Die Kandidatin oder der Kandidat muss hierzu mindestens 15 ECTS-Punkte im Semester nachweisen.

Bei den Versäumnisgründen sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(6) Der Antrag auf Nichtberücksichtigung von Zeiten bezüglich der Fristen von Absatz 4 ist über das Studienbüro zu stellen.

(7) Der Rücktritt von einer Prüfung, zu der sich die Kandidatin oder der Kandidat entsprechend Absatz 3 angemeldet hat und zu der sie/er zugelassen wurde, ist möglich, wenn sie/er die Prüfung unter Einhaltung der Fristen von Absatz 4 zu einem späteren Zeitpunkt ablegen kann. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen und dem Studienbüro eine Woche vor Beginn der Prüfungsperiode zugehen. Ein verspäteter Rücktritt ist unwirksam. Durch den wirksamen Rücktritt wird die Kandidatin oder der Kandidat so gestellt, als ob sie/er sich nicht zur Prüfung angemeldet hätte.

## § 9

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er von einer Prüfung, die sie/er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss über das Studienbüro unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung.

(3) Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Wiederholungsprüfungen und in der Prüfungsphase gemäß § 25 Absatz 3 ist ein amtsärztliches Attest einzureichen. Bei wiederholter Erkrankung kann ebenfalls ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Der Krankheit der zu prüfenden Person steht die Krankheit eines von ihr zu versorgenden Kindes gleich, wobei auf die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes in diesem Fall verzichtet wird. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so hat die Kandidatin oder

der Kandidat die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe auf das Studienbüro delegieren.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 innerhalb von vier Wochen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## § 10

### Wiederholung der Modulprüfungen und der Master-Arbeit

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung zulassen, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt. Der Antrag ist schriftlich zu begründen, an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Studienbüro einzureichen.

(4) Erstmals nicht bestandene Prüfungen (ausgenommen der Module: Thesis im 3-semesterigen Master und Master-Projekt im 4-semesterigen Master) gelten als nicht unternommen, wenn der Studierende an ihnen zu den in Anlage 1 für den 3-semesterigen Master und gemäß Anlage 2 für den 4-semesterigen Master (Doppelabkommen) vorgesehenen Regelprüfungsterminen tatsächlich teilgenommen hat (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Prüfung muss innerhalb der durch Absatz 5 beziehungsweise Absatz 6 geregelten Frist wiederholt werden. Nach Maßgabe des Prüfungsausschusses können ausnahmsweise und in begründeten Fällen die Regelprüfungstermine nach Angebot der Lehrveranstaltung verschoben werden.

(5) Für Studierende des 3-semesterigen Masters sind erforderliche Wiederholungsprüfungen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, soweit dies kein Auslandssemester ist, welches die/ der Studierende gemäß § 8 Absatz 1 ordnungsgemäß beim Studienbüro angezeigt hat. Überschreitet die Studierende oder der Studierende aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die Fristen zur Meldung für die Wiederholungsprüfung oder legt sie/er diese nach erfolgter Meldung aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und nicht bestanden. § 8 Absatz 5 gilt entsprechend.

(6) Für Studierende des 4-semesterigen Masters (Doppelabkommen) sind erforderliche Wiederholungsprüfungen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Soweit dies ein Auslandssemester ist, sollen die Wiederholungsprüfungen im Rahmen der Prüfungstermine der Partnerhochschule Université du Littoral Côte d'Opale dort abgelegt werden. Überschreitet die Studierende oder der Studierende aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die Fristen zur Meldung für die Wiederholungsprüfung oder legt sie/er diese nach erfolgter Meldung aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und nicht bestanden. § 8 Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) Die Master-Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Master-Thesis, die mit „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis in der in § 27 Absatz 3 Satz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Master-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden.

(8) Hinsichtlich des Kolloquiums gilt § 28 Absatz 6.

## § 11

### Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen müssen nach gleichen Maßstäben bewertet werden. Prüfungen können in anderen als der vorgesehenen Form abgelegt werden, wenn der Prüfungsumfang äquivalent ist und die Prüfung nach gleichen Maßstäben bewertet wird. Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in § 32 des Fachspezifischen Teiles dieser Prüfungsordnung geregelt. Die Studierenden sind mit Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Fach (spätestens eine Woche nach Veranstaltungsbeginn) über die für sie geltende Prüfungsart und den Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird von der Prüferin oder dem Prüfer für alle Kandidaten eines Semesters einheitlich vorgenommen. Falls eine alternative Prüfungsleistung gewählt wird, muss dies durch den Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin beziehungsweise des Prüfers vor Bekanntgabe bestätigt werden.

(2) Prüfungsleistungen können als mündliche Prüfungen (§ 12) und/oder schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13) und/oder als Projektarbeiten (§14) erbracht werden. Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(3) Es können insbesondere die folgenden alternativen Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

- Referate,
- Präsentation,
- Bericht,
- Rechnerprogramme,
- Diskussionsleitungen und
- Hausarbeit (HA)

(4) Ein Bericht ist eine eigenständige, aber unbenotete Leistung mit eigener ECTS-Wertung. Für eine Anerkennung der Lehrveranstaltung muss eine unbenotete Leistung mit „bestanden“ bewertet werden.

(5) Macht die Kandidatin oder der Kandidat gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden oder Behinderung oder wegen chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss nach Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entscheidungen werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungen ist dieser Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.

## § 12

### Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder mindestens einer Prüferin und einem Prüfer (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 5 hört jede Prüferin oder jeder Prüfer die/den an seiner Kollegialprüfung mitwirkende(n) Prüferin/Prüfer beziehungsweise die sachkundige Beisitzerin/den sachkundigen Beisitzer.

(3) Die mündlichen Prüfungen betragen je Kandidatin oder Kandidat und Fach mindestens 15 Minuten, höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Kandidatinnen oder Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der

räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

## § 13

### Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres/seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Im fachspezifischen Teil dieser Prüfungsordnung wird die Dauer der Klausurarbeiten und sonstiger schriftlicher Arbeiten festgelegt. Die Dauer einer Klausurarbeit soll bei Modulprüfungen 60 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

## § 14

### Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 13 Absatz 2 entsprechend.

(3) Im fachspezifischen Teil dieser Prüfungsordnung wird der Umfang der Projektarbeiten festgelegt.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

## § 15

### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu den Prüfungen im 3-semesterigen Masterstudiengang Tourism Development Strategies wird nur zugelassen:

1. wer den Nachweis erbringt
    - über einen in Deutschland erworbenen Bachelor-Grad oder vergleichbaren Grad der Wirtschaftswissenschaften oder in der Regel eng verwandten Studiengangs mit mindestens 210 ECTS-Punkten und mit einem Notendurchschnitt von 2,5 und besser
    - über einen im Ausland erworbenen Bachelor-Grad oder vergleichbaren Grad der Wirtschaftswissenschaften oder in der Regel eng verwandten Studiengangs mit mindestens 210 ECTS-Punkten und mit einem Notendurchschnitt von 2,5 und besser
  2. Die Zulassung setzt ferner einen Nachweis der entsprechenden Englischkenntnisse voraus. Diese Kenntnisse müssen dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen entsprechen und nachgewiesen werden. Bewerberinnen und Bewerber mit Mutter- oder Amtssprache Englisch sowie nach erfolgreicher Absolvierung eines zum überwiegenden Teil in englischer Sprache stattfindenden Studiums benötigen keinen derartigen Nachweis. Bewerberinnen und Bewerber, die nachweislich mindestens zehn Monate im englischsprachigen Ausland verbracht haben, können einen formlosen Antrag auf Einzelfallprüfung durch die Fachhochschule Stralsund hinsichtlich der Anrechenbarkeit stellen.
  3. Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber müssen zusätzlich ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Stralsund nachweisen.
  4. Hochschuleigene Auswahlkriterien sind in einer eigenen Satzung gesondert festgelegt.
  5. Die Äquivalenz der Noten und des Abschlusses bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern wird unter Berücksichtigung der Äquivalenzvereinbarungen von KMK und HRK festgestellt. Darüber hinaus sind Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
  6. Wer ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat.
- (2) Zu den Prüfungen im 4-semesterigen Master-Studiengang Tourism Development Strategies (Doppelabkommen) wird nur zugelassen:
1. wer den Nachweis erbringt
    - über einen in Deutschland erworbenen Bachelor-Grad oder vergleichbaren Grad der Wirtschaftswissenschaften oder in der Regel eng verwandten Studiengangs mit mindestens 180 ECTS-Punkten und mit einem Notendurchschnitt von 2,5 und besser
    - über einen im Ausland erworbenen Bachelor-Grad oder vergleichbaren Grad der Wirtschaftswissenschaften oder in der Regel eng verwandten Studiengangs mit mindestens 180 ECTS-Punkten und mit einem Notendurchschnitt von 2,5 und besser
  2. Die Zulassung setzt ferner einen Nachweis der entsprechenden Französischkenntnisse voraus. Diese Kenntnisse müssen dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen entsprechen und nachgewiesen werden.  
  
Bewerberinnen und Bewerber mit Mutter- oder Amtssprache Französisch sowie nach erfolgreicher Absolvierung eines zum überwiegenden Teil in französischer Sprache stattfindenden Studiums benötigen keinen derartigen Nachweis.  
  
Bewerberinnen und Bewerber, die nachweislich mindestens zehn Monate im französischsprachigen Ausland verbracht haben, können einen formlosen Antrag auf Einzelfallprüfung durch die Fachhochschule Stralsund hinsichtlich der Anrechenbarkeit stellen.
  3. Die Zulassung setzt ferner einen Nachweis der entsprechenden Englischkenntnisse voraus. Diese Kenntnisse müssen dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen entsprechen und nachgewiesen werden.  
  
Bewerberinnen und Bewerber mit Mutter- oder Amtssprache Englisch sowie nach erfolgreicher Absolvierung eines zum überwiegenden Teil in englischer Sprache stattfindenden Studiums benötigen keinen derartigen Nachweis.  
  
Bewerberinnen und Bewerber, die nachweislich mindestens zehn Monate im englischsprachigen Ausland verbracht haben, können einen formlosen Antrag auf Einzelfallprüfung durch die Fachhochschule Stralsund hinsichtlich der Anrechenbarkeit stellen.
  4. Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber müssen zusätzlich ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Stralsund nachweisen.
  5. Hochschuleigene Auswahlkriterien sind in einer eigenen Satzung gesondert festgelegt.
  6. Die Äquivalenz der Noten und des Abschlusses bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern wird unter Berücksichtigung der Äquivalenzvereinbarungen von KMK und HRK festgestellt. Darüber hinaus sind Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
  7. Wer ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat.
- (3) Wer an einer Prüfung teilnehmen will, hat sich dafür innerhalb der gemäß § 8 festgesetzten Meldefrist schriftlich unter Verwendung der dafür verfügbaren Möglichkeiten wie Terminal oder Formblatt im Studienbüro anzumelden. Dem Antrag auf Zulassung sind die Unterlagen beizufügen, die für den Nachweis der Voraussetzungen von Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 notwendig sind, soweit diese Unterlagen nicht bereits vorliegen. Über die Zulassung entscheidet nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen der Bereich Studierenden-Service. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung zu einer Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang entweder die entsprechende Master-Prüfung oder die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zur Ablegung der entsprechenden Prüfung verloren hat.

### **§ 16 Zusatzfächer**

(1) Die Studierenden können sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern des Studienganges unterziehen (Zusatzfächer). Als Zusatzfächer gelten auch alle Fächer anderer Studiengänge und anderer Fachbereiche.

(2) Über die erzielten Noten der Prüfungen in den Zusatzfächern kann auf Antrag der Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die als Bestandteil des Zeugnisses gilt. Diese Noten bleiben jedoch bei der Ermittlung der Gesamtnote unberücksichtigt.

### **§ 17 Vergabe von ECTS-Punkten**

(1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. ECTS-Punkte sind ein Maß für die mit einem Modul oder einer studiengangspezifischen Studienleistung verbundene Arbeitsbelastung.

(2) ECTS-Punkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Modul erbrachten Prüfungsleistung vergeben. Für die Vergabe von ECTS-Punkten genügt Bestehen der Prüfungsleistung.

(3) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. Diese werden mit 30 ECTS-Punkten verrechnet.

(4) Die Zahl der ECTS-Punkte für ein Modul wird durch den auf die regelmäßige Arbeitsbelastung von 900 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die durchschnittlich begabte Studierende in Bezug auf das entsprechende Fach oder die studiengangspezifische Studienleistung für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden müssen.

(5) Nach Maßgabe des Absatzes 4 werden für jedes Modul oder jede studiengangspezifische Studienleistung die jeweiligen ECTS-Punkte in der Studienordnung ausgewiesen.

### **§ 18 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation von Prüfungen und weiterer durch diese Prüfungsordnung festgelegter Aufgaben ist der Prüfungsausschuss

des Fachbereiches Wirtschaft zuständig. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung seiner Aufgaben und Entscheidungen steht ihm der Bereich Studierenden-Service (StS) mit seinen Studienbüros zur Verfügung, auf den Aufgaben delegiert werden können.

(2) Der Prüfungsausschuss hat in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder. Der Fachbereichsrat entscheidet über die Mitgliederzahl des Prüfungsausschusses. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr, wiederholte Mitgliedschaft ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen und/oder Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Bei materiellen Prüfungsentscheidungen haben studentische Mitglieder kein Stimmrecht. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zu bestellen.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Professorinnen und Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachhochschule Stralsund offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und Studienpläne.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dies gilt nicht für studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich noch einer solchen Prüfung in derselben Prüfungsperiode unterziehen müssen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des Öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. für die Kandidatin oder den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu der Kandidatin oder dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen zu ihr/ihm unterhält,
3. selbst die Kandidatin oder der Kandidat ist.

(8) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist, entscheidet.

1. über die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften der Prüfungsausschuss,

2. über das Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfungsleistung die Prüferinnen und die Prüfer,
  3. über die Anrechnung von einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen die jeweiligen Fachdozentinnen und Fachdozenten,
  4. über die Einstufung gemäß § 21 Absatz 5 der Prüfungsausschuss,
  5. über die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer der Fachbereichsrat; er kann diese Aufgabe auf den Prüfungsausschuss delegieren,
  6. über Widersprüche der Prüfungsausschuss.
- (9) Der Prüfungsausschuss wirkt an der Studienberatung und an der Durchführung der Studienfachberatung mit.
7. Überwachung der Bewertungsfristen,
  8. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Master-Thesis
  9. Zustellung des Themas der Master-Thesis an die Kandidatin oder den Kandidaten, Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit und Entgegennahme der fertiggestellten Master-Thesis,
  10. Benachrichtigung der Kandidatin oder des Kandidaten über die Prüfungsergebnisse,
  11. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen und Urkunden,
  12. Erstellen der Bescheide gemäß § 4 Absatz 3,
  13. Zuarbeit für den Prüfungsausschuss gemäß § 18 Absatz 4 im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten.

### § 19

#### Prüferin und Prüfer, Beisitzerin und Beisitzer

- (1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden nur Professorinnen und Professoren und andere nach § 36 Absatz 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Master-Arbeit eine Prüferin oder einen Prüfer (Betreuer/in) oder eine Gruppe von Prüferinnen und/oder Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüferin oder des vorgeschlagenen Prüfers beziehungsweise auf die Gruppe von Prüferinnen und/oder Prüfern.
- (3) Die Namen der Prüferinnen und der Prüfer sollen der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer aus zwingenden Gründen ist vor Beginn der Prüfung zulässig.
- (4) Für die Prüferinnen und Prüfer, die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 18 Absatz 6 und 7 entsprechend.

### § 20

#### Studienbüro

- (1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 18 ist das jeweilige Studienbüro der Fachhochschule Stralsund für die Organisation des Master-Prüfungsverfahrens zuständig.
- (2) Im Studienbüro sind unter anderem folgende Aufgaben eines Prüfungsamtes integriert:
  1. Führung der Prüfungsakten,
  2. Ausstellung eines Notenspiegels ("Transcript of Records") gemäß § 7 Absatz 2 zu jedem Semesterende
  3. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine und Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
  4. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen und Kandidaten eines Prüfungstermins,
  5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu den Prüfungen sowie zur Master-Thesis und Erteilung der Zulassungen,
  6. Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Prüfungen in Zusatzfächern gemäß § 16,

### § 21

#### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen können angerechnet werden, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften oder eng verwandten Fachrichtung erbracht wurden. Soweit der Abschluss der betreffenden Hochschule Fächer nicht enthält, die an der Fachhochschule Stralsund Gegenstand der Abschlüsse des Studiengangs Tourism Development Strategies sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Anrechnungspraxis soll im Rahmen des Rechts die Bereitschaft zum Auslandsstudium fördern.
- (2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die von Studierenden im Rahmen des 4-semestrigen Masters (Doppelabkommen) an der Université du Littoral Côte d'Opale erbracht werden, sind ohne Auflagen gemäß der jeweils gültigen Äquivalenzvereinbarungen zwischen beiden Hochschulen anzuerkennen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen kommt – vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fachbereichen – eine entsprechende Umrechnungstabelle zur Anwendung, welche den Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union entspricht. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der

Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach der Einzelentscheidung der Fachdozentin oder des Fachdozenten entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung von Studienzeiten und die Einstufung in das entsprechende Fachsemester. Das studentische Mitglied ist bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht stimmberechtigt.

## § 22

### Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, und für die Modulprüfung entsprechend berichtigt und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn eine Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## § 23

### Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens (Tag der letzten Prüfung) wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Eine vorhergehende Einsicht in diese Unterlagen ist nur bei der Professorin oder dem Professor des jeweiligen Faches innerhalb der laut Semesterplan vorgesehenen Zeit möglich.

(3) Antragsverfahren und Einsichtnahme regelt der Bereich Studierenden-Service (StS) der Fachhochschule Stralsund. Die Einsichtnahme berechtigt nicht zur Anfertigung von Ablichtungen und Abschriften.

## II. Prüfungsverfahren

### § 24

#### Zweck der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Mit der Master-Prüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge ihres/seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse auch bei schwierigen und komplexen Problemstellungen anzuwenden und ob sie/er in den entsprechenden Fachgebieten tiefergehende Fachkenntnisse erworben hat.

### § 25

#### Aufbau, Gegenstand und Art der Master-Prüfung

(1) Der fachspezifische Teil dieser Prüfungsordnung regelt, welche Modulprüfungen und welche Prüfungsleistungen in den Modulprüfungen zu erbringen sind. Gegenstand der Modulprüfungen in der Master-Prüfung sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der jeweiligen Studienordnung für die betreffende Prüfung angeboten werden.

(2) Die Master-Prüfung enthält Prüfungen, die studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen abgenommen werden.

(3) Die Master-Prüfung im 3-semesterigen Master umfasst ferner den Scientific Circle for Master's Thesis, die Master-Thesis (§ 27) mit einer regelmäßigen Bearbeitungszeit von sechs Monaten und das dazugehörige Kolloquium (§ 28).

(4) Die Master-Prüfung im 4-semesterigen Master (Doppelabkommen) umfasst ferner die Master-Thesis (§ 27) mit einer regelmäßigen Bearbeitungszeit von vier Monaten und das dazugehörige Kolloquium (§ 28).

### § 26

#### Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Master-Thesis

Zusätzlich zu den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 15 gilt für die Master-Prüfung, dass die Master-Thesis nur ablegen kann, wer

1. in demselben Studiengang im 3-semesterigen Master die erforderlichen ECTS-Punkte erreicht, diese an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland ablegt oder eine gemäß § 21 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Die erforderliche Anzahl der ECTS-Punkte wird auf 60 ECTS-Punkte festgelegt. Die Master-Thesis kann auch dann abgelegt werden, wenn von den erforderlichen ECTS-Punkten höchstens acht ECTS-Punkte fehlen.
2. in demselben Studiengang im 4-semesterigen Master (Doppelabkommen) die erforderlichen ECTS-Punkte erreicht, diese an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland ablegt oder eine gemäß § 21 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Die erforderliche Anzahl der

ECTS-Punkte wird auf 110 ECTS-Punkte festgelegt. Die Master-Thesis kann auch dann abgelegt werden, wenn von den erforderlichen ECTS-Punkten höchstens zehn ECTS-Punkte fehlen.

3. an den Exkursionen teilgenommen hat. Ausnahmen hiervon bedürfen eines schriftlichen Antrages an und der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaft.

### § 27 Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Master-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Thesis muss von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen nach § 36 Absatz 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, die an der Fachhochschule Stralsund in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Master-Thesis machen. § 8 Absatz 4 ist zu beachten. Für den Fall, dass die Kandidatin oder der Kandidat keinen Vorschlag für das Thema der Master-Thesis macht, kann ihr/ ihm auf Antrag ein Thema zugewiesen werden. Der Zeitpunkt der Anmeldung sowie das Thema sind durch das Studienbüro aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Dabei ist § 10 Absatz 5 und 6 zu beachten.

(4) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Personen umfassen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis im 3-semesterigen Master beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Thesis eingehalten werden kann. In begründeten Fällen kann auf Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängert werden. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis im 4-semesterigen Master (Doppelabkommen) beträgt vier Monate. Die Master-Thesis ist in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen, einer Organisation oder sonstigen Institution zu schreiben. Die Vorgaben zur Master-Thesis der französischen Partnerhochschule Université du Littoral Côte d'Opale sind einzuhalten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Thesis eingehalten werden kann. In begründeten Fällen kann

auf Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängert werden. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers.

(7) Die Master-Thesis ist in vierfacher gedruckter Ausfertigung und in einer elektronischen Form fristgemäß beim Studienbüro der Fachhochschule Stralsund innerhalb der normalen Geschäftszeiten abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit dem Studienbüro auf dem Postweg zugeleitet, ist für die Fristwahrung das Datum des Poststempels maßgeblich. In der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(8) Die Master-Thesis im 3-semesterigen Master ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Master-Arbeit soll Prüferin oder Prüfer sein. Kommt eine Einigung auf eine Note nicht zustande, ist das arithmetische Mittel der Noten zu bilden. Das Benotungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(9) Die Master-Thesis im 4-semesterigen Master (Doppelabkommen) ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer, von denen eine oder einer an der Fachhochschule Stralsund und eine oder einer an der Université du Littoral Côte d'Opale tätig ist, zu bewerten. Kommt eine Einigung auf eine Note nicht zustande, ist das arithmetische Mittel der Noten zu bilden. Das Benotungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(10) Die Kandidatin oder der Kandidat erläutert ihre/seine Master-Thesis in einem Kolloquium im Sinne von § 28.

(11) Für Studierende im 3-semesterigen Master ist die Master-Thesis grundsätzlich in englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag der Studierenden und im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Master-Thesis in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Falle muss sie eine Zusammenfassung in englischer Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Studienbüro der Fachhochschule Stralsund einzureichen.

(12) Für Studierende im 4-semesterigen Master (Doppelabkommen) ist die Master-Thesis vorzugsweise in französischer Sprache abzufassen. Auf Antrag der Studierenden und im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Master-Thesis in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Falle muss sie eine Zusammenfassung in französischer Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Studienbüro der Fachhochschule Stralsund einzureichen.

### § 28 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ist eine fächerübergreifende mündliche Prüfung, ausgehend vom Themenkreis der Master-Thesis. Die Kandi-

datin oder der Kandidat soll darin zeigen, dass sie/er in einem Vortrag

1. die Ergebnisse der Arbeit selbstständig erläutern und vertreten kann,
2. darüber hinaus in der Lage ist, mit dem Thema der Arbeit zusammenhängende andere Probleme seines Studienganges zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen und
3. bei der Bearbeitung gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse auf Sachverhalte aus dem Bereich der künftigen Berufstätigkeit anwenden kann.

(2) Das Kolloquium dauert zwischen 30 und 60 Minuten je Kandidatin oder Kandidat. Die Prüfung soll von den Prüferinnen und/oder Prüfern der Master-Thesis abgenommen werden. Sie kann auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Sie kann auch über audiovisuelle Telekommunikationsverfahren durchgeführt werden.

(3) Zulassungsvoraussetzung zum Kolloquium ist eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Master-Arbeit. Das Kolloquium soll innerhalb von drei Monaten nach der Abgabe der Master-Arbeit stattfinden. Wurde die Master-Arbeit als Gruppenarbeit durchgeführt, so soll auch das Kolloquium als gemeinsame Prüfung abgenommen werden.

(4) Das Kolloquium ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Das Ergebnis wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben.

(5) Die Note des Kolloquiums geht in die Note der Master-Arbeit ein; sie wird nach Maßgabe des Fachspezifischen Teils dieser Prüfungsordnung gewichtet.

(6) Wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet frühestens nach einem Monat, spätestens nach zwei Monaten statt. Wird auch bei der Wiederholung nicht mindestens die Beurteilung „ausreichend“ erreicht, so ist die Master-Prüfung im Studiengang an der Fachhochschule Stralsund insgesamt endgültig nicht bestanden.

### § 29

#### Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 6 aus den Noten der Modulprüfungen und der Note der Master-Arbeit und des Kolloquiums. Im Fachspezifischen Teil dieser Prüfungsordnung wird eine Gewichtung der Prüfungen in den Modulen festgelegt.

(2) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden (besser als 1,3 Gesamtnote).

(3) Über die bestandene Master-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, je ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. Beide Zeugnisse enthalten die Noten der Module, das Thema der Master-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten – das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzfächern (§ 16) in die Zeugnis-

se beziehungsweise als Anlage zu den Zeugnissen aufgenommen werden.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) Mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Transcript of Records“). In der Zeugnisergänzung werden alle absolvierten Fächer einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgenommen.

(7) Zusätzlich zum Zeugnis wird den 3-semesterigen Master und den 4-semesterigen Master (Doppelabkommen jeweils ein Diploma Supplement (Anlage 3 und 4) ausgestellt. Dieses gibt eine Übersicht über die Inhalte des absolvierten Studienganges.

### § 30

#### Master-Grad und Master-Urkunde

(1) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Master-Grad „Master of Arts“ verliehen. Das Nähere regelt der Fachspezifische Teil dieser Prüfungsordnung.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat jeweils eine Master-Urkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Stralsund versehen.

### III. Fachspezifische Regelungen im 3-semesterigen Master

#### § 31

##### Studienaufbau

(1) Für die Vermittlung aller Lehrinhalte stehen zwei Fachsemester mit einem Lehrangebot von mindestens 60 ECTS-Punkten zur Verfügung. Hiervon entfallen

1. 51 ECTS für Pflichtfächer
2. neun ECTS für Wahlpflichtfächer.

(2) In der Regel wird die Master-Thesis im dritten Fachsemester angefertigt. Auf den Scientific Circle for Master's Thesis entfallen zwei ECTS, auf die Master-Thesis 26 ECTS und auf das Kolloquium zwei ECTS.

(3) Die Lehrveranstaltungen finden zu einem überwiegenden Teil in englischer Sprache statt.

#### § 32

##### Modulprüfungen für die Master-Prüfung

(1) Modulprüfungen für die Master-Prüfung sind in den nachstehend genannten Modulen, Lehrveranstaltungen und einer Spezialisierung abzulegen:

Modul-Code	Modul	LV-Code	Lehrveranstaltungen (LV) Prüfungen	Prüfungsart	ECTS pro LV	Gewichtung pro Modul Prüfung in %	ECTS pro Modul	Gewichtung für die Gesamtnote der Module in %
TDS3M1000	<b>Global Tourism Management</b>	TDS3M1010	Economics and Global Tourism	K2 + Präs.	3	15	16	30
		TDS3M1020	International Business Strategies	K3	6	40		
		TDS3M1030	Strategic Tourism Marketing	K3	4	20		
		TDS3M1040	Sustainable Tourism Management	PA + Präs	3	25		
TDS3M1100	<b>Forecasting &amp; Development</b>	TDS3M1110	Innovation & Knowledge Management	HA	4	30	12	23
		TDS3M1120	Strategic Destination Planning	PA + Präs.	5	45		
		TDS3M1130	Mergers & Acquisitions in Tourism	K2	3	25		
		TDS3M1210	Management Accounting	K2	3	20		
TDS3M1200	<b>Society and Analysis</b>	TDS3M1220	Business Intelligence in Tourism	PA + Präs.	3	25	13	18
		TDS3M1230	Business Ethics and Corporate Governance	PA + Präs.	3	20		
		TDS3M1240	Leadership & Managing Change	K2	4	35		
		TDS3M1310	Self Management	K1	2	25		
TDS3M1300	<b>Personal Development &amp; Professional Expertise</b>	TDS3M1320	Diversity Management	HA	3	45	10	14
		TDS3M1330	Negotiation Strategies	K1	3	30		
		TDS3M1340	Tourism in Practise	HA/ Bericht (B/NB)	2	0		
			<i>Wahlpflichtfächer / Spezialisierung</i>					
TDS3M1400	<b>Specialization 1: Strategic Product Management</b>	TDS3M1410	Tourism Product Development	PA + Präs.	3	33,3	9	15
		TDS3M1420	Brand Communication and Media	K1	3	33,3		
		TDS3M1430	Sales and Distribution	PA + Präs.	3	33,3		
TDS3M1500	<b>Specialization 2: Strategic Process Management</b>	TDS3M1510	<i>Wahlpflichtfächer / Spezialisierung</i>				9	15
		TDS3M1520	Supply Chain Management	HA	3	33,3		
		TDS3M1530	Business Process Management	HA	3	33,3		
		TDS3M1530	International Risk Management	HA + Präs.	3	33,3		
TDS3M1600	<b>Thesis</b>	TDS3M1610	Scientific Circle for Master's Thesis	HA/ Bericht (B/NB)	2	0	30	gemäß § 33
		TDS3M1620	Master's Thesis	Master-Thesis	26	75		
		TDS3M1630	Master's Thesis Colloquium	mündl. Prüfung	2	25		

Zur Erläuterung: K1 / K2/ K3 = Klausur 1 Std./ 2 Std. / 3 Std. / 3 Std. / HA = Hausarbeit / R = Referat / M = mündliche Prüfung / PA = Projektarbeit/ Präs. = Präsentation  
 B.= bestanden; N.B.= nicht bestanden  
 (Der zeitliche Umfang der alternativen Prüfungsleistung richtet sich nach dem Umfang der Regelprüfungsart.)

(2) Die Studierenden müssen eine Spezialisierung mit je drei Lehrveranstaltungen wählen. Dabei handelt es sich um die Spezialisierungen „Strategic Product Management“ oder „Strategic Process Management“. Alle Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen pro gewählter Spezialisierung müssen belegt werden.

(3) Statt der Prüfungsleistung können alternative Prüfungsformen vorgesehen werden.

(4) Statt einer einstündigen Klausur kann nach Wahl der Prüferin/des Prüfers eine mündliche Prüfung in einem Umfang von 20 Minuten abgehalten oder eine Projekt-/Hausarbeit in einem Umfang von nicht mehr als zehn Seiten mit einer Präsentation im Umfang maximal zehn Minuten durchgeführt werden. Auf § 11 wird hingewiesen.

(5) Statt einer zweistündigen Klausur kann nach Wahl der Prüferin/des Prüfers eine mündliche Prüfung in einem Umfang von 30 Minuten abgehalten oder eine Projekt-/Hausarbeit in einem Umfang von nicht mehr als 15 Seiten mit einer Präsentation im Umfang maximal zehn Minuten durchgeführt werden. Auf § 11 wird hingewiesen.

(6) Statt einer dreistündigen Klausur kann nach Wahl der Prüferin/des Prüfers eine mündliche Prüfung in einem Umfang von 40 Minuten abgehalten oder eine Projekt-/Hausarbeit in einem Umfang von nicht mehr als 20 Seiten mit einer Präsentation im Umfang maximal zehn Minuten durchgeführt werden. Auf § 11 wird hingewiesen.

(7) Der zeitliche Gesamtumfang für das Erstellen einer Projekt-/Hausarbeit soll durch die Themenstellung so eingegrenzt werden, dass eine Bearbeitung in einem zeitlichen Gesamtumfang von bis zu 20 Stunden bei einer einstündigen Klausur, von bis zu 40 Stunden bei einer zweistündigen Klausur und von bis zu 60 Stunden bei einer dreistündigen Klausur möglich ist.

### § 33

#### Gesamtnote der Master-Prüfung

(1) Bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:

1. die Note der Module zur Masterprüfung zu 70 Prozent,
2. die Note der Master-Thesis und des Kolloquiums zu 30 Prozent.

In die Note der Master-Arbeit geht zu 25 Prozent die Bewertung des Kolloquiums ein.

(2) Die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote erfolgt nach Maßgabe von § 6.

### § 34

#### Akademischer Grad

Auf Grund der erfolgreichen Master-Prüfung im Studiengang Tourism Development Strategies wird der akademische Grad "Master of Arts", abgekürzt „M.A.“, verliehen.

## IV. Fachspezifische Regelungen im 4-semesterigen Master (Doppelabkommen)

### § 35

#### Studienaufbau

(1) Für die Vermittlung aller Lehrinhalte an der Fachhochschule Stralsund stehen zwei Fachsemester mit einem Lehrangebot von mindestens 60 ECTS-Punkten zur Verfügung. Hiervon entfallen

1. 47 ECTS-Punkte für Pflichtfächer
2. neun ECTS-Punkte für Wahlpflichtfächer
3. vier ECTS-Punkte für fachsprachliche Ausbildung.

(2) Für die Vermittlung aller Lehrinhalte an der Partnerhochschule Université du Littoral Côte d'Opale stehen zwei Fachsemester mit einem Lehrangebot von mindestens 40 ECTS-Punkten zur Verfügung. Hiervon entfallen

1. 28 ECTS-Punkte für Pflichtfächer
2. sechs ECTS-Punkte für Wahlpflichtfächer
3. sechs ECTS-Punkte für fachsprachliche Ausbildung.

Die Gestaltung dieser Lehrveranstaltungen und der dazugehörigen Prüfungsleistungen liegt in der Verantwortlichkeit der Université du Littoral Côte d'Opale gemäß der jeweils gültigen Ordnungen. Die Anrechnung dieser Leistungen erfolgt nach § 21 Absatz 3.

(3) In der fachsprachlichen Ausbildung der Module TDS4M1900 und TDS4M2000 dürfen die Studierenden nicht ihre Muttersprache wählen.

(4) In der Regel wird die Master-Thesis im vierten Fachsemester angefertigt. Auf das Fach Project Management in Tourism II entfallen drei ECTS-Punkte, auf die Master-Thesis 15 ECTS und auf das Kolloquium zwei ECTS-Punkte.

(5) Die Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule Stralsund finden zu einem überwiegenden Teil in englischer Sprache statt.

(6) Die Lehrveranstaltungen an der Université du Littoral Côte d'Opale finden in französischer Sprache statt.

### § 36

#### Modulprüfungen für die Master-Prüfung

(1) Modulprüfungen für die Master-Prüfung sind in den nachstehend genannten Modulen, Lehrveranstaltungen und einer Spezialisierung abzulegen:

Modul-Code	Modul	LV-Code	Lehrveranstaltungen (LV) Prüfungen	Prüfungsart	ECTS pro LV	Gewichtung pro Modul Prüfung in %	ECTS pro Modul	Gewichtung für die Gesamtnote der Module in %	
TDS4M1000	<b>Global Tourism Management</b>	TDS4M1010	Economics and Global Tourism	K2 + Präs.	3	15	16	16	
		TDS4M1020	International Business Strategies	K3	6	40			
		TDS4M1030	Strategic Tourism Marketing	K3	4	20			
		TDS4M1040	Project Management in Tourism	PA + Präs.	3	25			
TDS4M1100	<b>Forecasting &amp; Development</b>	TDS4M1110	Innovation & Knowledge Management	HA	4	40	10	10	
		TDS4M1120	Strategic Destination Planning	PA	3	30			
		TDS4M1130	Mergers & Acquisitions in Tourism	K2	3	30			
		TDS4M1210	Management Accounting	K2	3	20			
TDS4M1200	<b>Society and Analysis</b>	TDS4M1220	Business Intelligence in Tourism	PA + Präs.	3	25	13	13	
		TDS4M1230	Business Ethics and Corporate Governance	PA + Präs.	3	20			
		TDS4M1240	Leadership & Managing Change	K2	4	35			
		TDS4M1310	Self Management	K1	2	25			
TDS4M1300	<b>Personal Development &amp; Professional Expertise</b>	TDS4M1320	Diversity Management	HA	3	45	8	8	
		TDS4M1330	Negotiation Strategies	K1	3	30			
			<i>Wahlpflichtfächer/Spezialisierung</i>						
		TDS4M1410	Tourism Product Development	PA + Präs.	3	33,3			
TDS4M1400	<b>Specialization 1: Strategic Product Management</b>	TDS4M1420	Brand Communication and Media	K1	3	33,3	9	9	
		TDS4M1430	Sales and Distribution	PA + Präs.	3	33,3			
			<i>Wahlpflichtfächer/Spezialisierung</i>						
		TDS4M1510	Supply Chain Management	HA	3	33,3			
TDS4M1500	<b>Specialization 2: Strategic Process Management</b>	TDS4M1520	Business Process Management	HA	3	33,3	9	9	
		TDS4M1530	International Risk Management	HA + Präs.	3	33,3			
		TDS4M1610	Introduction to Destination Planning	HA	2	20			
		TDS4M1620	Land Use Regulations	K1	2	15			
TDS4M1600	<b>Tourism Planning</b>	TDS4M1630	Tourism Geography	HA	3	25	11	11	
		TDS4M1640	Sustainable Tourism	K1	2	20			
		TDS4M1650	Strategic Destination Development	HA	2	20			

Modul-Code	Modul	LV-Code	Lehrveranstaltungen (LV) Prüfungen	Prüfungsart	ECTS	Gewichtung pro Modul Prüfung in %	ECTS pro Modul	Gewichtung																																																																																																																							
TDS4M1700	<b>Destination Management</b>	TDS4M1710	Project Management in Tourism I	HA	3	50	6	6																																																																																																																							
		TDS4M1720	Destination Marketing I	HA	3	50			TDS4M1800	<b>Tourism Administration</b>	TDS4M1810	Management of Organisations in Tourism	K2	3	25	11	11	TDS4M1820	Legal Aspects of Tourism	K1	2	15	TDS4M1830	Transport Systems	HA	3	25	TDS4M1840	Destination Marketing II	HA	3	35		<i>Fachsprachliche Ausbildung</i>						TDS4M1900	<b>Communication</b>	TDS4M1910	French I	K1	2	50	4	4	TDS4M1920	French II	HA	2	50	TDS4M1930	German as Foreign Language I	K1	2	50	TDS4M1940	German as Foreign Language II	HA	2	50		<i>Fachsprachliche Ausbildung</i>						TDS4M2000	<b>Advanced Communication</b>	TDS4M2010	French III	K2	4	66,6	6	6	TDS4M2020	French IV	K1	2	33,3	TDS4M2030	German as Foreign Language III	K2	4	66,6	TDS4M2040	German as Foreign Language IV	K1	2	33,3	TDS4M2110	Optional compulsory subject I	HA	3	50	TDS4M2120	Optional compulsory subject II	HA	3	50	TDS4M2100	<b>Optional compulsory subjects</b>							TDS4M2200	<b>Master's Project</b>	TDS4M2210	Project Management in Tourism II	Bericht (B/NB)	3	0	20	gemäß § 37	TDS4M2220	Master's Thesis	Thesis	15	75	TDS4M2230
TDS4M1800	<b>Tourism Administration</b>	TDS4M1810	Management of Organisations in Tourism	K2	3	25	11	11																																																																																																																							
		TDS4M1820	Legal Aspects of Tourism	K1	2	15																																																																																																																									
		TDS4M1830	Transport Systems	HA	3	25																																																																																																																									
		TDS4M1840	Destination Marketing II	HA	3	35																																																																																																																									
			<i>Fachsprachliche Ausbildung</i>																																																																																																																												
TDS4M1900	<b>Communication</b>	TDS4M1910	French I	K1	2	50	4	4																																																																																																																							
		TDS4M1920	French II	HA	2	50																																																																																																																									
		TDS4M1930	German as Foreign Language I	K1	2	50																																																																																																																									
		TDS4M1940	German as Foreign Language II	HA	2	50																																																																																																																									
			<i>Fachsprachliche Ausbildung</i>																																																																																																																												
TDS4M2000	<b>Advanced Communication</b>	TDS4M2010	French III	K2	4	66,6	6	6																																																																																																																							
		TDS4M2020	French IV	K1	2	33,3																																																																																																																									
		TDS4M2030	German as Foreign Language III	K2	4	66,6																																																																																																																									
		TDS4M2040	German as Foreign Language IV	K1	2	33,3																																																																																																																									
		TDS4M2110	Optional compulsory subject I	HA	3	50																																																																																																																									
		TDS4M2120	Optional compulsory subject II	HA	3	50																																																																																																																									
TDS4M2100	<b>Optional compulsory subjects</b>																																																																																																																														
TDS4M2200	<b>Master's Project</b>	TDS4M2210	Project Management in Tourism II	Bericht (B/NB)	3	0	20	gemäß § 37																																																																																																																							
		TDS4M2220	Master's Thesis	Thesis	15	75																																																																																																																									
		TDS4M2230	Master's Thesis Colloquium	MP	2	25																																																																																																																									

Zur Erläuterung: K1 / K2/ K3 = Klausur 1 Std./ 2 Std. / 3 Std. / HA = Hausarbeit / R = Referat / M = mündliche Prüfung / PA = Projektarbeit/ Präs. = Präsentation  
B. = bestanden; N. B. = nicht bestanden

(Der zeitliche Umfang der alternativen Prüfungsleistung richtet sich nach dem Umfang der Regelprüfungsart.)

(2) Die Studierenden müssen an der Fachhochschule Stralsund eine Spezialisierung mit je drei Lehrveranstaltungen wählen. Dabei handelt es sich um die Spezialisierungen „Strategic Product Management“ oder „Strategic Process Management“. Alle Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen pro gewählter Spezialisierung müssen belegt werden.

(3) Die Studierenden müssen an der Université du Littoral Côte d’Opale aus dem Angebot der Wahlpflichtfächer zwei Lehrveranstaltungen im Umfang von sechs ECTS-Punkten, in Absprache mit dem Fachstudienberater der Université du Littoral Côte d’Opale, belegen.

(4) Statt der Prüfungsleistung können alternative Prüfungsformen vorgesehen werden.

(5) Statt einer einstündigen Klausur kann nach Wahl der Prüferin/des Prüfers eine mündliche Prüfung in einem Umfang von 20 Minuten abgehalten oder eine Projekt-/Hausarbeit in einem Umfang von nicht mehr als zehn Seiten mit einer Präsentation im Umfang maximal zehn Minuten durchgeführt werden. Auf § 11 wird hingewiesen.

(6) Statt einer zweistündigen Klausur kann nach Wahl der Prüferin/des Prüfers eine mündliche Prüfung in einem Umfang von 30 Minuten abgehalten oder eine Projekt-/Hausarbeit in einem Umfang von nicht mehr als 15 Seiten mit einer Präsentation im Umfang maximal zehn Minuten durchgeführt werden. Auf § 11 wird hingewiesen.

(7) Statt einer dreistündigen Klausur kann nach Wahl der Prüferin/des Prüfers eine mündliche Prüfung in einem Umfang von 40 Minuten abgehalten oder eine Projekt-/ Hausarbeit in einem Umfang von nicht mehr als 20 Seiten mit einer Präsentation im Umfang maximal zehn Minuten durchgeführt werden. Auf § 11 wird hingewiesen.

(8) Der zeitliche Gesamtumfang für das Erstellen einer Projekt-/ Hausarbeit soll durch die Themenstellung so eingegrenzt werden, dass eine Bearbeitung in einem zeitlichen Gesamtumfang von bis zu 20 Stunden bei einer einstündigen Klausur, von bis zu 40 Stunden

bei einer zweistündigen Klausur und von bis zu 60 Stunden bei einer dreistündigen Klausur möglich ist.

### § 37

#### Gesamtnote der Master-Prüfung

(1) Bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:

1. die Note der Module zur Masterprüfung zu 70 Prozent,
2. die Note der Master-Thesis und des Kolloquiums zu 30 Prozent.

In die Note der Master-Arbeit geht zu 25 Prozent die Bewertung des Kolloquiums ein.

(2) Die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote erfolgt nach Maßgabe von § 6.

### § 38

#### Akademischer Grad

Auf Grund der erfolgreichen Master-Prüfung im Studiengang Tourism Development Strategies wird von der Fachhochschule Stralsund der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M. A.“, verliehen.

## V. Schlussbestimmungen

### § 39

#### Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senates der Fachhochschule Stralsund vom 28. April 2009 sowie der Genehmigung des Rektors.

Stralsund, den 15. Mai 2009

**Der Rektor  
der Fachhochschule Stralsund,  
University of Applied Sciences,  
Professor Dr.-Ing. Joachim Venghaus**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 1201

### Anlage 1 - Übersicht Regelprüfungstermine 3-semesteriger Master <sup>2</sup>

Modul-Code	Modul	LV-Code	Lehrveranstaltungen (LV)	Regelprüfungstermin (3-semesteriger Master)	ECTS- pro LV	ECTS- pro Modul
TDS3M1000	<b>Global Tourism Management</b>	TDS3M1010	Economics and Global Tourism	1. Sem.	3	16
		TDS3M1020	International Business Strategies	1. Sem.	6	
		TDS3M1030	Strategic Tourism Marketing	2. Sem.	4	
		TDS3M1040	Sustainable Tourism Management	1. Sem.	3	
TDS3M1100	<b>Forecasting &amp; Development</b>	TDS3M1110	Innovation & Knowledge Management	1. Sem.	4	12
		TDS3M1120	Strategic Destination Planning	2. Sem.	5	
		TDS3M1130	Mergers & Acquisitions in Tourism	2. Sem.	3	
		TDS3M1210	Management Accounting	1. Sem.	3	
TDS3M1200	<b>Society and Analysis</b>	TDS3M1220	Business Intelligence in Tourism	2. Sem.	3	13
		TDS3M1230	Business Ethics and Corporate Governance	2. Sem.	3	
		TDS3M1240	Leadership & Managing Change	2. Sem.	4	
		TDS3M1310	Self Management	2. Sem.	2	
TDS3M1300	<b>Personal Development &amp; Professional Expertise</b>	TDS3M1320	Diversity Management	1. Sem.	3	10
		TDS3M1330	Negotiation Strategies	2. Sem.	3	
		TDS3M1340	Tourism in Practise	1. Sem.	2	
		<i>Wahlpflichtfächer 3/3</i>				
TDS3M1400	<b>Specialization 1: Strategic Product Management</b>	TDS3M1410	Tourism Product Development	1. Sem.	3	9
		TDS3M1420	Brand Communication and Media	1. Sem.	3	
		TDS3M1430	Sales and Distribution	2. Sem.	3	
TDS3M1500	<b>Specialization 2: Strategic Process Management</b>	<i>Wahlpflichtfächer 3/3</i>				
		TDS3M1510	Supply Chain Management	1. Sem.	3	9
		TDS3M1520	Business Process Management	1. Sem.	3	
TDS3M1600	<b>Thesis</b>	TDS3M1530	International Risk Management	2. Sem.	3	
		TDS3M1610	Scientific Circle for Master's Thesis	3. Sem.	2	
		TDS3M1620	Master's Thesis	3. Sem.	26	
		TDS3M1630	Master's Thesis Colloquium	3. Sem.	2	

<sup>2</sup> Nach Maßgabe des Prüfungsausschuss können die Regelprüfungstermine nach Angebot der Lehrveranstaltung verschoben werden, gemäß § 10 Absatz 3

### Anlage 2 - Übersicht Regelprüfungstermine 4-semesteriger Master (Doppelabkommen)<sup>3</sup>

Modul-Code	Modul	LV-Code	Lehrveranstaltungen (LV)	Regelprüfungstermin (4-semesteriger Master) (Doppelabkommen)	ECTS- pro LV	ECTS- pro Modul
TDS4M1000	<b>Global Tourism Management</b>	TDS4M1010	Economics and Global Tourism	1. Sem.	3	16
		TDS4M1020	International Business Strategies	1. Sem.	6	
		TDS4M1030	Strategic Tourism Marketing	2. Sem.	4	
TDS4M1100	<b>Forecasting &amp; Development</b>	TDS4M1040	Project Management in Tourism	1. Sem.	3	10
		TDS4M1110	Innovation & Knowledge Management	1. Sem.	4	
		TDS4M1120	Strategic Destination Planning	2. Sem.	3	
TDS4M1200	<b>Society and Analysis</b>	TDS4M1130	Mergers & Acquisitions in Tourism	2. Sem.	3	13
		TDS4M1210	Management Accounting	1. Sem.	3	
		TDS4M1220	Business Intelligence in Tourism	2. Sem.	3	
TDS4M1230	<b>Business Ethics and Corporate Governance</b>	TDS4M1230	Business Ethics and Corporate Governance	2. Sem.	3	4
		TDS4M1240	Leadership & Managing Change	2. Sem.	4	
		TDS4M1310	Self Management	2. Sem.	2	
TDS4M1300	<b>Personal Development &amp; Professional Expertise</b>	TDS4M1320	Diversity Management	1. Sem.	3	8
		TDS4M1330	Negotiation Strategies	2. Sem.	3	
TDS4M1400	<b>Specialization 1: Strategic Product Management</b>		<i>Wahlpflichtfächer 3/3</i>			9
		TDS4M1410	Tourism Product Development	1. Sem.	3	
		TDS4M1420	Brand Communication and Media	1. Sem.	3	
		TDS4M1430	Sales and Distribution	2. Sem.	3	
TDS4M1500	<b>Specialization 2: Strategic Process Management</b>		<i>Wahlpflichtfächer 3/3</i>			9
		TDS4M1510	Supply Chain Management	1. Sem.	3	
		TDS4M1520	Business Process Management	1. Sem.	3	
		TDS4M1530	International Risk Management	2. Sem.	3	
TDS4M1600	<b>Tourism Planning</b>	TDS4M1610	Introduction to Destination Planning	3. Sem.	2	11
		TDS4M1620	Land Use Regulations	3. Sem.	2	
		TDS4M1630	Tourism Geography	3. Sem.	3	
		TDS4M1640	Sustainable Tourism	3. Sem.	2	
TDS4M1700	<b>Destination Management</b>	TDS4M1650	Strategic Destination Development	3. Sem.	2	6
		TDS4M1710	Project Management in Tourism I	3. Sem.	3	
		TDS4M1720	Destination Marketing I	3. Sem.	3	

<sup>3</sup> Nach Maßgabe des Prüfungsausschuss können die Regelprüfungstermine nach Angebot der Lehrveranstaltungen verschoben werden, gemäß § 10 Absatz 3

Modul-Code	Modul	LV-Code	Lehrveranstaltungen (LV)	Regelprüfungstermin (4-semesteriger Master) (Doppelabkommen)	ECTS- pro LV	ECTS- pro Modul
TDS4M1800	<b>Tourism Administration</b>	TDS4M1810	Management of Organisations in Tourism	3. Sem.	3	11
		TDS4M1820	Legal Aspects of Tourism	4. Sem.	2	
		TDS4M1830	Transport Systems	4. Sem.	3	
		TDS4M1840	Destination Marketing II	4. Sem.	3	
TDS4M1900	<b>Communication</b>		<i>Fachsprachliche Ausbildung</i>			
		TDS4M1910	French I	1. Sem.	2	
		TDS4M1920	French II	2. Sem.	2	4
		TDS4M1930	German as Foreign Language I	1. Sem.	2	
		TDS4M1940	German as Foreign Language II	2. Sem.	2	
TDS4M2000	<b>Advanced Communication</b>		<i>Fachsprachliche Ausbildung</i>			
		TDS4M2010	French III	3. Sem.	4	6
		TDS4M2020	French IV	4. Sem.	2	
		TDS4M2030	German as Foreign Language III	3. Sem.	4	
		TDS4M2040	German as Foreign Language IV	4. Sem.	2	
TDS4M2100	<b>Optional compulsory subjects</b>	TDS4M2110	Optional compulsory subject I	3. Sem.	3	
		TDS4M2120	Optional compulsory subject II	3. Sem.	3	
		TDS4M2210	Project Management in Tourism II	4. Sem.	3	
TDS4M2200	<b>Master Project</b>	TDS4M2220	Master's Thesis	4. Sem.	15	20
		TDS4M2230	Master's Thesis Colloquium	4. Sem.	2	

## Anlage 3 – Diploma Supplement 3-semesteriger Master

This Diploma Supplement is based on the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

### 1. HOLDER OF QUALIFICATION

- 1.1 *Family Name*  
«Nachname»
- 1.2 *First Name*  
«Vorname»
- 1.3 *Date, Place, Country of Birth*  
«GebDatum», «GebOrt», Deutschland
- 1.4 *Student ID Number or Code*  
not of public interest

### 2. QUALIFICATION

- 2.1 *Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)*  
Master of Arts, M.A.; Master of Arts
- 2.2 *Main Field(s) of Study*  
Tourism Development Strategies
- 2.3 *Institution Awarding the Qualification (in original language)*  
Fachhochschule Stralsund - University of Applied Sciences  
Status (Type / Control)  
Fachhochschule (University of Applied Sciences / State Institution)
- 2.4 *Institution Administering Studies (in original language)*  
same as 2.3
- 2.5 *Language(s) of Instruction/Examination*  
English/ German (depending on type of course)

Certification Date: «PruefDatL1»

---

Prof. Dr.-Ing. Joachim Venghaus  
Rector

### **3. LEVEL OF QUALIFICATION**

#### *3.1 Level*

Second-level degree.

#### *3.2 Official Length of Program*

Three semesters (1.5 years), 16 weeks of classes per semester, 30 ECTS credits per semester, Master thesis in semester three

#### *3.3 Access Requirements*

Bachelor Business Studies or equivalent; final overall degree 2.5 or better (210 ECTS credits); English and German proficiency (B 2 level); letter of motivation

### **4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**

#### *4.1 Mode of Study*

Full time

#### *4.2 Program Requirements*

Beside its focus on professional expertise in the field of tourism, our master's program enables participants to interpret markets and environments as well as to forecast trends and developments so that they use business strategy as an asset. Two path of specialization are offered:

- Strategic Product Management
- Strategic Process Management.

Both tracks aim at deepening methodical skills as well as providing specific knowledge necessary to advance tourism development not only in the most efficient and effective manner, but also with respect to sustainability.

Apart from receiving sound professional qualifications, students will expand their strategic thinking as well as their expertise towards soft skills. Modules which will increase participants' personal development as well as cultural and social competence are incorporated in our international program. Semester three is dedicated for writing the thesis (six months).

#### *4.3 Program Details*

See „Zeugnis über die Masterprüfung“ (Final Examination Certificate) for subjects tested in final examinations (written and oral) and topic of thesis, including evaluations.

#### *4.4 Grading Scheme*

For general grading scheme cf. sect. 8.6.

#### *4.5 Overall Classification (in original language)*

«GesNoteT» («GesNote»)

Based on comprehensive Final Examination (written 70 %, thesis 30 %); cf. „Zeugnis über die Masterprüfung“ (Final Examination Certificate).

Certification Date: «PruefDat1»

---

Prof. Dr.-Ing. Joachim Venghaus  
Rector

**5. FUNCTION OF QUALIFICATION****5.1** *Access to Further Studies*

Graduates of this program are entitled to admission to doctoral studies.

**5.2** *Professional Status*

The Master degree in a tourism (business) discipline entitles its holder to the legally protected professional title "Master of Arts" and to exercise professional work in the field(s) of tourism (business) for which the degree was awarded.

**6. ADDITIONAL INFORMATION****6.1** *Additional Information*

None

**6.2** *Further Information Sources*

On the institution: [www.fh-stralsund.de](http://www.fh-stralsund.de); on the program [www.fh-stralsund.de](http://www.fh-stralsund.de) > studium.  
For national information sources cf. sect. 8.8.

**7. CERTIFICATION**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Master-Grades (Master Certificate) dated 200X-XX-XX

Zeugnis über die Masterprüfung (Final Examination Certificate) dated 200X-XX-XX

Notenspiegel (Transcript of Records) dated 200X-XX-XX

Certification Date: «PruefDat1»

---

Prof. Dr.-Ing. Joachim Venghaus  
Rector

**8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM**

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>i</sup>**

**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>ii</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programs in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

**8.2 Types of Programs and Degrees Awarded**

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

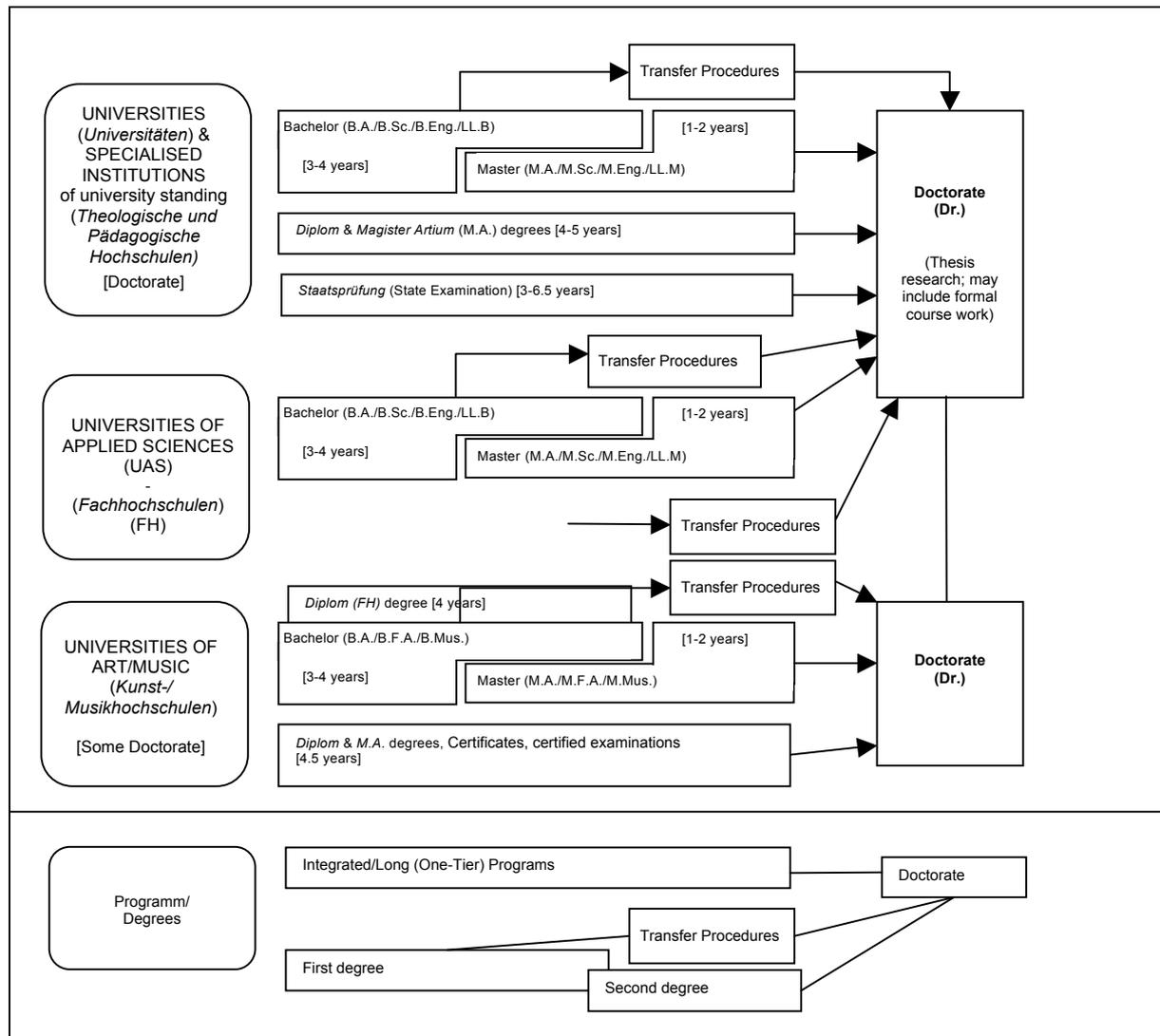
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programs are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programs (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programs. These programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. sect. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>iii</sup> In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programs have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>iv</sup>

**Table 1: Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education**



#### 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programs apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programs makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

##### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programs lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree program includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programs in Germany.<sup>v</sup>

First degree programs (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

##### 8.4.2. Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programs must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study program.

The Master degree study program includes a thesis requirement. Study programs leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programs in Germany.<sup>vi</sup>

Second degree programs (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programs, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programs in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

##### 8.4.3 Integrated "Long" Programs (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study program is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An intermediate examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium (M.A.)*. In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. sect. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS)* last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. sect. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study program awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

#### 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the dissertation research project by a professor as a supervisor.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen (UAS)* is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

#### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (*ZaB*) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahnrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. ([www.higher-education-compass.de](http://www.higher-education-compass.de))

<sup>i</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1st July 2005.

<sup>ii</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programs in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>iii</sup> Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

<sup>iv</sup> "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programs in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programs in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

<sup>v</sup> See note No. 4.

<sup>vi</sup> See note No. 4.

## Anlage 4 – Diploma Supplement 4-semesteriger Master (Doppelabkommen)

This Diploma Supplement is based on the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

### 1. HOLDER OF QUALIFICATION

- 1.3 *Family Name*  
«Nachname»
- 1.4 *First Name*  
«Vorname»
- 1.3 *Date, Place, Country of Birth*  
«GebDatum», «GebOrt», Deutschland
- 1.4 *Student ID Number or Code*  
not of public interest

### 2. QUALIFICATION

- 2.1 *Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)*  
Master of Arts, M.A.; Master of Arts
- 2.2 *Main Field(s) of Study*  
Tourism Development Strategies
- 2.3 *Institution Awarding the Qualification (in original language)*  
Fachhochschule Stralsund - University of Applied Sciences  
Status (Type / Control)  
Fachhochschule (University of Applied Sciences / State Institution)
- 2.4 *Institution Administering Studies (in original language)*  
same as 2.3
- 2.5 *Language(s) of Instruction/Examination*  
English/German/French

Certification Date: «PruefDatL1»

---

Prof. Dr.-Ing. Joachim Venghaus  
Rector

### **3. LEVEL OF QUALIFICATION**

- 3.1 *Level*  
Second-level degree.
- 3.2 *Official Length of Program*  
Four semesters (two years), 16 weeks of classes per semester, average 30 ECTS credits per semester, thesis in semester four
- 3.3 *Access Requirements*  
Bachelor Business Studies or equivalent; final overall degree 2.5 or better (180 ECTS credits); English, French and German proficiency (B 2 level), letter of motivation

### **4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**

- 4.1 *Mode of Study*  
Full time Double-Degree
- 4.2 *Program Requirements*  
The students spend respectively one year at the Fachhochschule Stralsund – University of Applied Sciences and the Université du Littoral Côte d'Opale in order to take part in the specialisations of both master's programs of the Double-Degree. In the first year, which takes place at the Fachhochschule Stralsund – University of Applied Sciences, students focus on tourism development strategies whereas in the second year, at the Université du Littoral Côte d'Opale, they learn how to transfer the approach of project management to tourism especially destination management.  
In this way the Double-Degree leads, in addition to the gain of intercultural and social competence, to professional expertise and methodical skills which expand the students' capability to think strategically in order to face the challenges of the ever-changing tourism and business world.
- 4.3 *Program Details*  
See „Zeugnis über die Masterprüfung“ (Final Examination Certificate) for subjects tested in final examinations (written and oral) and topic of thesis, including evaluations.
- 4.4 *Grading Scheme*  
For general grading scheme cf. sect. 8.6.
- 4.5 *Overall Classification (in original language)*  
«GesNoteT» («GesNote»)  
Based on comprehensive Final Examination (written 70 %, thesis 30 %); cf. „Zeugnis über die Masterprüfung“ (Final Examination Certificate).

Certification Date: «PruefDat1»

---

Prof. Dr.-Ing. Joachim Venghaus  
Rector

**5. FUNCTION OF QUALIFICATION****5.1** *Access to Further Studies*

Graduates of this program are entitled to admission to doctoral studies.

**5.2** *Professional Status*

The Master degree in a tourism (business) discipline entitles its holder to the legally protected professional title "Master of Arts" and to exercise professional work in the field(s) of tourism (business) for which the degree was awarded.

**6. ADDITIONAL INFORMATION****6.1** *Additional Information*

None

**6.2** *Further Information Sources*

On the institution: [www.fh-stralsund.de](http://www.fh-stralsund.de); on the program [www.fh-stralsund.de](http://www.fh-stralsund.de) > studium.

For national information sources cf. sect. 8.8.

**7. CERTIFICATION**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Master-Grades (Master Certificate) dated 200X-XX-XX

Zeugnis über die Masterprüfung (Final Examination Certificate) dated 200X-XX-XX

Notenspiegel (Transcript of Records) dated 200X-XX-XX

Certification Date: «PruefDat1»

---

Prof. Dr.-Ing. Joachim Venghaus  
Rector

**8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM**

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>**

**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>ii</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programs in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

**8.2 Types of Programs and Degrees Awarded**

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

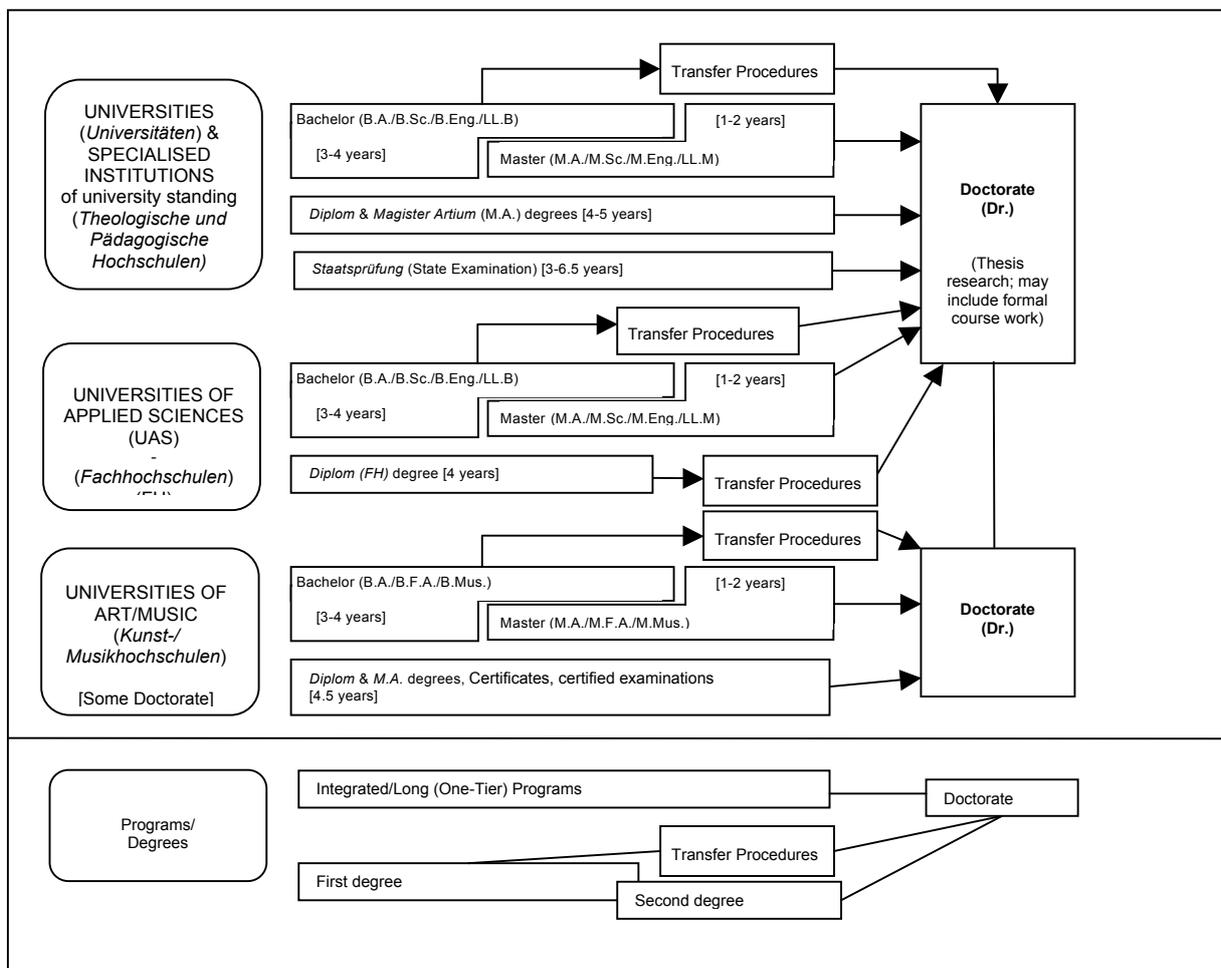
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programs are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programs (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programs. These programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. sect. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>iii</sup> In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programs have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>iv</sup>

**Table 1: Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education**



#### 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programs apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programs makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

##### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programs lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree program includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programs in Germany.<sup>1</sup>

First degree programs (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

##### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programs must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study program.

The Master degree study program includes a thesis requirement. Study programs leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programs in Germany.<sup>1</sup>

Second degree programs (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programs, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programs in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

##### 8.4.3 Integrated "Long" Programs (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study program is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An intermediate examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium (M.A.)*. In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. sect. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS)* last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. sect. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study program awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

#### 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the dissertation research project by a professor as a supervisor.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

#### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (*ZaB*) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Anrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1st July 2005.

<sup>2</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programs in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>3</sup> Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

<sup>4</sup> "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programs in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programs in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

<sup>5</sup> See note No. 4.

<sup>6</sup> See note No. 4.

## II. Nichtamtlicher Teil

### Stellenausschreibungen

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 1, 6, 8 und 10 sind an das Staatliche Schulamt Greifswald, M.-A.-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald zu richten. Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 4, 5 und 7 sind an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin zu richten. Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 2, 3 und 9 sind an das Staatliche Schulamt Rostock, Möllner Straße 13, 18109 Rostock zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Beschäftigungsverhältnis gemäß TV-L ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung

- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

#### Funktionsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1.
  - a) Grundschule Sellin
  - b) Landkreis Rügen
  - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiter, 01.02.2011
  - d) ca. 114 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende
2.
  - a) Grundschule „G.F.Kersting“ Güstrow
  - b) Stadt Güstrow
  - c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, 01.08.2011
  - d) ca. 192 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende
3.
  - a) Grundschule „Grundschule und Freizeithaus am Schlossplatz“ Bützow
  - b) Stadt Bützow
  - c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, 01.08.2011
  - d) ca. 176 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende

#### \*Legende

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerberufbahn.

#### Funktionsstellen – Regionale Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

4.
  - a) Regionale Schule mit Grundschule Vellahn
  - b) Landkreis Ludwigslust
  - c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, 01.10.2011
  - d) ca. 336 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende
5.
  - a) Regionale Schule „Prof. Dr. Friedrich Heincke“ Hagenow
  - b) Landkreis Ludwigslust
  - c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, 01.09.2011
  - d) ca. 283 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende

**\*Legende**

Bewerberinnen und Bewerber können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehreraufbahn (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

**Funktionsstellen – Gymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

6. a) Runge-Gymnasium Wolgast  
 b) Landkreis Ostvorpommern  
 c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, sofort  
 d) ca. 330 Schülerinnen und Schüler  
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
 \*s. Legende
7. a) Gerhart-Hauptmann-Gymnasium Wismar  
 b) Hansestadt Wismar  
 c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, sofort  
 d) ca. 386 Schülerinnen und Schüler  
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
 \*s. Legende

**\*Legende**

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mindestens in die E 15 TV-L eingruppiert sein.

**Funktionsstellen – Gesamtschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

8. a) Kooperative Gesamtschule Ahlbeck  
 b) Landkreis Ostvorpommern  
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, sofort

- d) ca. 428 Schülerinnen und Schüler  
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
 \*s. Legende

**\*Legende**

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine Lehrbefähigung durch zwei Staatsexamen verfügen oder diese auf dem Wege der Bewährung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder an Realschulen oder an Gymnasien für zwei Fächer erworben haben oder über eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mind. in E 14 TV-L eingruppiert sein.

**Funktionsstellen – Berufliche Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

9. a) Berufliche Schule der Hansestadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe Rostock  
 b) Hansestadt Rostock  
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, 01.02.2011  
 d) ca. 1663 Schülerinnen und Schüler  
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
 \*s. Legende
10. a) Berufliche Schule des Landkreises Ostvorpommern Wolgast  
 b) Landkreis Ostvorpommern  
 c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, 01.02.2011  
 d) ca. 1225 Schülerinnen und Schüler  
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
 \*s. Legende

**\*Legende**

Bewerberinnen und Bewerber können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung oder einer gleichwertig anerkannten Lehreraufbahn für das Lehramt an beruflichen Schulen oder für das Lehramt an Gymnasien.

## Stellenausschreibung für Beförderungsstellen

### I. Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibungen richten sich an alle im Schuldienst an allgemein bildenden Schulen beschäftigten Lehrkräfte mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Mit der Übernahme der Beförderungsposition ist die Wahrnehmung zusätzlicher an den Schulen wahrzunehmender Aufgaben verbunden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die gemäß des Erlasses zur Festsetzung der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern für das jeweilige Schuljahr genannten Verwaltungs- und besonderen pädagogischen Aufgaben.

Neben den pädagogischen, fachlichen und persönlichen Voraussetzungen muss daher die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben bestehen. Damit soll zur weiteren Entwicklung der Schule beigetragen werden. Inhalt und Schwerpunkt der zusätzlichen Aufgaben können sich in Abhängigkeit von der Schulsituation und der Schulentwicklung verändern. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ausge-

wählt. Bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben wird eine bei den Bewerbern/-rinnen bestehende Schwerbehinderung berücksichtigt.

Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das

Staatliche Schulamts Rostock / Möllner Str. 13 / 18109 Rostock

zu richten.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

### II. Besondere persönliche Voraussetzungen

Die Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer verfügen und in die EntGr. E 14 TV-L eingruppiert sein.

**Folgende Stelle im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamtes Rostock ist zu besetzen:**

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Entgeltgruppe	Dienststelle, (Bezeichnung der Schule), Dienstort	Besetzungstermin	Zuständiges Staatliches Schulamt
Funktionsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben in der Sekundarstufe II (Oberstufenkoordinator) EntGr. E 15 TV-L	Integrierte Gesamtschule „Borwinschule“ Am Kabutzenhof 8 18057 Rostock	zum nächstmöglichen Termin	Staatliches Schulamt Rostock

## Stellenausschreibung für Beförderungsstellen

### I. Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibungen richten sich an alle im Schuldienst an allgemein bildenden Schulen beschäftigten Lehrkräfte mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Mit der Übernahme der Beförderungsposition ist die Wahrnehmung zusätzlicher an den Schulen wahrzunehmender Aufgaben verbunden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die gemäß des Erlasses zur Festsetzung der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern für das jeweilige Schuljahr genannten Verwaltungs- und besonderen pädagogischen Aufgaben.

Neben den pädagogischen, fachlichen und persönlichen Voraussetzungen muss daher die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben bestehen. Damit soll zur weiteren Entwicklung der Schule beigetragen werden. Inhalt und Schwerpunkt der zusätzlichen Aufgaben können sich in Abhängigkeit von der Schulsituation und der Schulentwicklung verändern.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ausgewählt. Bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben wird eine bei den Bewerbern/-rinnen bestehende Schwerbehinderung berücksichtigt.

Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das

Staatliche Schulamts Neubrandenburg / Neustrelitzer Str. 120 / 17033 Neubrandenburg

zu richten.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

Frauen werden bei gleichwertiger Qualifikation vorrangig berücksichtigt, sofern nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

### II. Besondere persönliche Voraussetzungen

Die Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer verfügen.

Zu den Aufgaben des Koordinators gehören unter anderem:

- Organisation der Planung der Sek II
- Fachliche Anleitung und Beratung von Schülern und Eltern
- Koordinierung der pädagogischen Arbeit von Lehrkräften (fachliche Anleitung, Beratung, Kontrolle)
- Koordinierung schulischer Leitungsaufgaben

**Folgende Stelle im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamtes Neubrandenburg ist zu besetzen:**

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Besoldungsgruppe	Dienststelle, (Bezeichnung der Schule), Dienstort	Besetzungstermin	Zuständiges Staatliches Schulamt	Sonstige Hinweise
Funktionsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben in der Sekundarstufe II  EntGr. E 15 TV-L	Greve-Gymnasium Malchin	zum nächstmöglichen Termin  mit dauerhafter Übertragung der Funktion (Bestandsfähigkeit des Gymnasiums)	Staatliches Schulamt Neubrandenburg	s.o.



**Herausgeber und Verleger:**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern,  
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

Produktionsbüro TINUS  
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,  
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022  
E-Mail: info@tinus-medien.de

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer;  
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,40 Euro

Produktionsbüro TINUS

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur**  
**Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt